

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DER VERFASSUNG UND

DIE SCHAFFUNG EINES GESETZES ÜBER DIE STAATLICH

ANERKANNTEN RELIGIONSGEMEINSCHAFTEN

(RELIGIONSGEMEINSCHAFTENGESETZ; RELGG)

SOWIE DIE ABÄNDERUNG WEITERER GESETZE

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 9. August 2023

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ministerium.....	6
Betroffene Stellen	6
1. Ausgangslage	7
1.1 Rechtslage: Staatskirchenrecht mit einer „Landeskirche“	7
1.2 Rückblick: Bemühungen um Entflechtung von Staat und Kirche.....	8
1.3 Ausblick: Religionsverfassungsrecht als Zukunft	9
2. Begründung der Vorlage.....	10
2.1 Entwicklungen der Religionslandschaft in Liechtenstein.....	10
2.2 Internationale Garantien: besonders EMRK samt ECRI-Bericht	11
2.3 Stillstand der Entflechtungsbemühungen und heutige Chance	13
3. Schwerpunkte der Vorlage	14
3.1 Konzept.....	14
3.1.1 Neuer Ansatz: Neuordnung statt Entflechtung	14
3.1.2 Gegenstand: Beziehungen des Landes zu (anerkannten) Religionsgemeinschaften	15
3.1.3 Entscheid: kein Konkordat	16
3.1.4 Zielsetzung: Gleichbehandlung der Religionsgemeinschaften	19
3.1.5 Methode: Weiterentwicklung früherer Ergebnisse.....	20
3.2 Verfassungsänderung.....	20
3.2.1 Notwendigkeit.....	20
3.2.2 Landeskirche und Religionsgemeinschaften.....	21
3.2.3 Gesetzgebungsauftrag: Religionsgemeinschaftengesetz (und Verträge/Vereinbarungen)	22
3.2.4 Anpassungen, insbesondere Eid	23
3.3 Religionsgemeinschaftengesetz	23
3.3.1 Nur ein zentrales, kompaktes Gesetz zur Landesebene.....	23
3.3.2 Übersicht: Gliederung und Regelungsmaterien.....	24
3.3.3 System der Anerkennungen und Abstufungen.....	25
3.3.4 Finanzielle Unterstützung der Religionsgemeinschaften	27
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	28

4.1	Abänderung der Verfassung.....	28
4.2	Schaffung des Gesetzes über die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften	35
4.3	Abänderung des Schulgesetzes.....	66
4.4	Abänderung des Lehrerdienstgesetzes.....	68
4.5	Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches	69
4.6	Abänderung des Strafgesetzbuches.....	69
4.7	Abänderung des Subventionsgesetzes	69
5.	Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	69
6.	Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung.....	70
7.	Regierungsvorlagen	73
7.1	Verfassungsgesetz über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921	73
7.2	Gesetz über die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften.....	76
7.3	Gesetz über die Abänderung des Schulgesetzes	90
7.4	Gesetz über die Abänderung des Lehrerdienstgesetzes.....	92
7.5	Gesetz über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs	93
7.6	Gesetz über die Abänderung des Strafgesetzbuchs	96
7.7	Gesetz über die Abänderung des Subventionsgesetzes	100

ZUSAMMENFASSUNG

Die gegenständliche Vorlage bezweckt, das geltende staatskirchenrechtliche System in Liechtenstein in ein Religionsverfassungsrecht der Zukunft zu überführen. Heute ist einzig die römisch-katholische Landeskirche staatlich bzw. öffentlich-rechtlich anerkannt; alle übrigen Kirchen und Religionsgemeinschaften organisieren sich in Liechtenstein zwangsläufig rein privatrechtlich, überwiegend als Vereine. Diese rechtliche Ungleichbehandlung wird weder der heutigen liechtensteini-schen Religionslandschaft gerecht, noch erscheint sie vor dem Hintergrund internationaler Standards wie den Vorgaben zur religiösen Nicht-Diskriminierung von Religionsgemeinschaften der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) als genügend. Die bisherigen Bemühungen, die eine vollständige Entflechtung von Staat und Kirche zum Ziel hatten, haben an der beschriebenen Rechtslage nichts geändert und sind in Stillstand verfallen.

Vorliegend wird von einer vollständigen Entflechtung von Staat (bzw. Gemeinden) und Kirche samt Konkordat mit dem Heiligen Stuhl abgesehen. Stattdessen soll eine religionsverfassungsrechtliche Neuordnung erfolgen, indem die Beziehungen des Landes zu den Religionsgemeinschaften in der Verfassung und einem darauf beruhenden Religionsgemeinschaftengesetz einheitlich und gleich geregelt werden. Ziel ist es, einen rechtlichen Rahmen zu schaffen, der künftig eine sachangemessen abgestufte Gleichbehandlung aller Religionsgemeinschaften in Liechtenstein sicherstellt. Hierfür werden jene Arbeiten und Ergebnisse, die bei den bisherigen Entflechtungsbemühungen geleistet und erzielt wurden, als Ausgangspunkt herangezogen, um daraus die angestrebte Neuordnung weiterzuentwickeln.

In der Verfassung soll die verfassungsmässige römisch-katholische Landeskirche (Art. 37 Abs. 2 LV) beibehalten werden. Die Verfassung statuiert überdies neu, dass alle Religionsgemeinschaften sich innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung in der Erfüllung ihrer Aufgaben frei entfalten; die Beziehungen des Staates zu ihnen werden durch Gesetz und Vertrag geregelt (neuer Art. 37 Abs. 3 LV). Dies stellt auch den Gesetzgebungsauftrag für das Religionsgemeinschaftengesetz dar.

Im Religionsgemeinschaftengesetz direkt von Gesetzes wegen anerkannt werden – neben der staatlich von Verfassungs wegen anerkannten Landeskirche – die

evangelische und die evangelisch-lutherische Kirche (Art. 2 Abs. 1). Zudem steht für jede privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaft bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen (Art. 7) ein Verfahren zur Erlangung der staatlichen Anerkennung durch Regierungsentscheid offen. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass einer privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaft nur gewisse einzelne Vorrechte verliehen werden (Art. 14 f.).

Die staatliche Anerkennung bedeutet, dass der betreffenden Religionsgemeinschaft wie auch ihren einzelnen Einrichtungen und Gliederungen öffentlich-rechtliche Rechtspersönlichkeit zukommt, wodurch sie öffentlich-rechtlich verpflichtet und berechtigt werden (können). Die besonderen Rechte einer staatlichen Anerkennung beziehen sich namentlich auf den Religionsunterricht an staatlichen Schulen (Art. 5), auf die Seelsorge in öffentlichen Anstalten und Einrichtungen (Art. 6), auf die öffentlich-rechtliche Vertragsschlussfähigkeit (Art. 23) und auf den Zugang zu staatlich erfassten Personendaten (Art. 24). Ferner bewirkt die staatliche Anerkennung eine finanzielle Unterstützung durch das Land (Art. 17 ff. und 21).

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLEN

Gemeinden

Schulamt

Amt für Statistik

Zivilstandsamt

Ausländer- und Passamt

Vaduz, 09. Mai 2023

LNR 2023-731

P

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Rechtslage: Staatskirchenrecht mit einer „Landeskirche“

Nach der herrschenden Rechtslage ist in Liechtenstein verfassungsmässig einzig die römisch-katholische „Landeskirche“ (Art. 37 Abs. 2 LV¹) staatlich anerkannt. Das bedeutet, dass der Staat unter den Religionsgemeinschaften nur ihr einen besonderen Status im Rahmen des öffentlichen Rechts zuerkennt. Folglich kann der Staat auch nur die Landeskirche mit besonderen Berechtigungen und Verpflichtungen in gemeinsame Angelegenheiten öffentlich-rechtlich einbinden und mit ihr auf dieser Basis zusammenarbeiten. Die „anderen Konfessionen“ (Art. 37 Abs. 2 LV), womit in der Verfassung von 1921 historisch gesehen die evangelischen Kirchen bezeichnet wurden, werden von ihr zwar ebenfalls erwähnt, aber nicht anerkannt. Sie müssen folglich als religiöse Vereine rein privatrechtlich organisiert und von einer privilegierten öffentlich-rechtlichen Berücksichtigung ausgeschlossen bleiben. Allen weiteren Religionsgemeinschaften hierzulande ergeht es nach der herrschenden Rechtslage ebenso.

¹ Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15.

1.2 Rückblick: Bemühungen um Entflechtung von Staat und Kirche

Seit Gründung des Erzbistums Vaduz im Jahr 1998² war die Entflechtung von Staat und Kirche ein verfassungs- und rechtspolitisches Thema, das immer wieder aufgegriffen und bearbeitet wurde. Daraus sind verschiedene Modelle und mehrere konkrete Vorschläge für eine Neuordnung der Beziehungen zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften in Liechtenstein hervorgegangen, so insbesondere die Vernehmlassungsberichte in den Jahren 2008³ und 2011⁴. Den letzten Stand dieser Bemühungen – die trotz weitgehendem inhaltlichen Konsens allerdings nie als geltendes Recht in Kraft getreten sind – bilden der Bericht und Antrag Nr. 114/2012 und die zugehörige Stellungnahme Nr. 154/2012 ab. Gemäss dieser Vorlage wäre in der Verfassung die römisch-katholische Landeskirche entfallen. Ein Religionsgemeinschaftengesetz hätte gegenüber den Kirchen (römisch-katholisch, evangelisch-reformiert, evangelisch-lutherisch) eine staatliche Anerkennung ausgesprochen; für die anderen Kirchen/Religionsgemeinschaften hätte es künftighin einheitliche Anerkennungsvoraussetzungen festgelegt. Überdies war auch vorgesehen, die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften mittels einer Mandatssteuer zu finanzieren sowie zusätzliche religionsverfassungsrechtliche Verträge zwischen dem Land und den Kirchen/Religionsgemeinschaften zu schliessen, insbesondere im Falle der römisch-katholischen Kirche ein Konkordat mit dem Heiligen Stuhl. Alle Gemeinden hätten dabei ihre althergebrachten vermögensrechtlichen Verflechtungen mit der römisch-katholischen Kirche auflösen sollen. Die Vielzahl der zu regelnden Themen, die verschiedenen voneinander abhängigen Ebenen und die etlichen beteiligten Akteure verhinderten im Endeffekt wohl die

² Siehe BuA Nr. 44/1998.

³ Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend Neuordnung des Staatskirchenrechts, 14.11.2008.

⁴ Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Neuordnung des Verhältnisses zwischen Staat und Glaubensgemeinschaften, 26.8.2011.

Verwirklichung der geplanten vollumfänglichen Entflechtung. Die genannten Vorlagen traten nie in Kraft. In der Folge kam es nebst einem parlamentarischen Vorstoss⁵ 2014 noch zu mehreren Kleinen Anfragen im Landtag zwischen 2016 und 2019 sowie einer Petition zur „Gleichberechtigung der Muslime“ im Jahr 2021. Eine Änderung der Rechtslage⁶, wie sie seit Erlass der Verfassung von 1921 besteht, wurde aber bisher nicht herbeigeführt.

1.3 Ausblick: Religionsverfassungsrecht als Zukunft

Im europäischen Rahmen tendiert die allgemeine Entwicklung bei den Beziehungen zwischen Staaten und Religionsgemeinschaften insgesamt hin zu einem offeneren „Religionsverfassungsrecht“⁷. Der moderne Staat in Europa sieht sich vor die Herausforderung gestellt, einer zunehmenden religiösen Vielfalt zu begegnen. Als säkularer Rechtsstaat, als den er sich selber auffasst, soll er auf der Grundlage des Rechts den religiösen Frieden wahren, die Religionsfreiheit in allen ihren Ausprägungen gewährleisten, eine grundsätzliche Gleichbehandlung der Religionsgemeinschaften sicherstellen und den interreligiösen Dialog und Toleranz fördern. Der Staat soll nicht in die Religionsangelegenheiten eingreifen, aber er soll die Religionen achten und die Religionsgemeinschaften dort einbeziehen, wo er an seine Grenzen stösst und wo sie für ihn daher hilfreich, zum Beispiel kulturell, karitativ usf. im Gemeinwesen mitwirken können.

⁵ Siehe dazu BuA Nr. 57/2014.

⁶ Siehe oben 1.1.

⁷ Die dreigliedrige Bezeichnung „Religions-Verfassungs-Recht“ bedeutet, dass ein Staat in seiner (1) „Verfassung“ als der Grundordnung seines Gemeinwesens sich in eine rechtliche Beziehung zu den (2) „Religionen“ und Religionsgemeinschaften (einschliesslich der Kirchen) setzt. Hiernach kann sich dann das (3) „Recht“ bzw. die Rechtsordnung in ihrer weiteren Ausformung, insbesondere durch den Gesetzgeber, richten. Das Religionsverfassungsrecht durchdringt mithin alle Stufen der Rechtsordnung von der Verfassung hinab bis zu Verordnungen und Verfügungen.

Darauf hatten auch die bisherigen Bemühungen um eine Entflechtung von Staat und Kirche in Liechtenstein⁸ abgezielt und darauf werden sie auch weiterhin abzielen: Es gilt den Weg vom Staatskirchenrecht der Gegenwart⁹ hin zum umschriebenen Religionsverfassungsrecht der Zukunft zu beschreiten. Dabei darf sich der liechtensteinische Staat in Belangen der Religion seiner historischen Herkunft und seiner Nähe zur römisch-katholischen Landeskirche durchaus bewusst bleiben. Er soll sich jedoch rechtspolitisch auch besinnen auf seine Einbettung in die gesamteuropäischen Entwicklungen und in den internationalen Rechtsrahmen mit seinen verbindlichen religionsrechtlichen Garantien¹⁰.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

2.1 Entwicklungen der Religionslandschaft in Liechtenstein

Die heutige staatskirchenrechtliche Rechtslage¹¹ in Liechtenstein bildet Verhältnisse ab, wie sie zu Ende des 19. Jahrhunderts hierzulande geherrscht haben. Der damalige gesellschaftliche Hintergrund war eine weitgehend einheitliche und bekennende katholische Bevölkerung. Daraus ging die Verankerung der römisch-katholischen Landeskirche in der Verfassung von 1921 ebenso hervor wie eine klar „landeskirchliche“ Sichtweise auf das Verhältnis zwischen Staat und Religion bzw. Kirche, welche das geltende Staatskirchenrecht charakterisiert. Mit Blick auf die damalige Religionslandschaft waren als „andere Konfessionen“, die Art. 37 Abs. 2 zweiter Teilsatz LV nennt, lediglich noch die evangelischen Gläubigen in geringer Zahl zu berücksichtigen.

⁸ Siehe oben 1.2.

⁹ Siehe oben 1.1.

¹⁰ Siehe unten 2.2.

¹¹ Siehe oben 1.1.

Diese Rechtslage wird den gesellschaftlichen Entwicklungen seit 1921 bis heute nicht mehr gerecht. Sie steht in einem markanten Spannungsverhältnis zur aktuellen Religionslandschaft in Liechtenstein. Diese zeichnet sich durch eine zunehmende religiöse Vielfalt mit zahlreichen Religionsgemeinschaften aus, wie sich beispielsweise aus einem aktuellen Bericht¹² des „Vereins für Menschenrechte in Liechtenstein“ aus dem Jahr 2022 entnehmen lässt. Zudem belegt die Religionsstatistik der Volkszählung des Jahres 2020¹³ bedeutende Verschiebungen bei den Zugehörigkeitskennzahlen samt einem wachsenden Anteil Personen, die sich zu keiner Religion bekennen bzw. zugehörig fühlen.

Dieser Widerspruch zwischen Recht und Realität begründet Handlungsbedarf in der Rechtsetzung. Denn die nicht mehr zeitgemässe staatskirchenrechtliche Regelung in der Verfassung als der Grundordnung des Staates verhindert, dass die Religionsgemeinschaften, abgesehen von der Landeskirche, angemessen auch in der Rechtsordnung öffentlich-rechtlich berücksichtigt werden können. Gerade hierfür muss eine verfassungsmässige Grundlage geschaffen werden, um den Schritt hin zu einem modernen Religionsverfassungsrecht zu machen.

2.2 Internationale Garantien: besonders EMRK samt ECRI-Bericht

Die liechtensteinische Rechtsordnung ist, was religionsrechtliche Themen angeht, auch eingebettet in verpflichtendes internationales Recht. Dieses statuiert und garantiert menschenrechtliche Minima in religiösen Belangen, denen Liechtenstein

¹² Online abrufbar unter https://www.menschenrechte.li/wp-content/uploads/2022/10/BROSCH_VMR_Religionsgemeinschaften_2022_FINAL-GzD.pdf.

¹³ Siehe online https://etab.llv.li/PXWeb/pxweb/de/eTab/eTab__Bev%c3%b6lkerung__Bev%c3%b6lkerungsstruktur/213.001d.px/table/tableViewLayout2/?rxid=154586cd-9b5a-49bb-ad57-10f78e74c86a.

nachkommen muss. Allen voran ist hier für den europäischen Rahmen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)¹⁴ zu nennen. Auf die Garantie der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit in Art. 9 EMRK können sich Individuen ebenso wie Religionsgemeinschaften berufen. Die Garantie kann namentlich dadurch verletzt sein, dass einer Religionsgemeinschaft die staatliche Anerkennung und mithin eine volle Entfaltungsmöglichkeit verweigert wird. Ferner verbietet Art. 14 in Verbindung mit Art. 9 EMRK eine Diskriminierung bzw. Benachteiligung unter anderem aus Gründen der Religion, wie sie bei der Ungleichbehandlung bei staatlichen Anerkennungen von Religionsgemeinschaften vorliegen kann. Der ECRI-Bericht¹⁵ (fünfte Prüfungsrunde) für Liechtenstein aus dem Jahr 2018 weist ausdrücklich hierauf hin; unter „Religiöse Minderheiten“ bemerkt er nach Angaben zur aktuellen liechtensteinischen Religionsstatistik kritisch, „dass eine unterschiedliche Behandlung religiöser Minderheiten, insbesondere im Hinblick auf ihre rechtliche Anerkennung und Finanzierung, eine Diskriminierung aufgrund von Religion“ im Sinne von Art. 14 i.V.m. Art. 9 EMRK sein kann.

Nach der EMRK muss sich in jedem Falle die staatliche Anerkennung bzw. Nicht-Anerkennung von Religionsgemeinschaften auf eine genügende normative bzw. gesetzliche Grundlage stützen können, sachlich auf triftigen Gründen beruhen, gerechtfertigt und verhältnismässig sein. Im Lichte dieser Aspekte erweist sich die herrschende staatskirchenrechtliche Regelung in Liechtenstein als problematisch und es besteht Handlungsbedarf zur Neuordnung.

¹⁴ Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, LGBl. 1982 Nr. 60/1, Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 8. September 1982.

¹⁵ European Commission against Racism and Intolerance (ECRI), ECRI-Bericht über Liechtenstein (fünfte Prüfungsrunde), verabschiedet am 22.3.2018 [in deutscher Übersetzung], Ziff. 55 f., online abrufbar unter <https://www.llv.li/files/aaa/lie-5-ecri-landerbericht-de.pdf>.

2.3 Stillstand der Entflechtungsbemühungen und heutige Chance

Obwohl die Bemühungen um eine gänzliche Entflechtung von Staat und Kirche gemäss Bericht und Antrag Nr. 114/2012¹⁶ in der Sache sehr weit vorangekommen waren, ist diese beabsichtigte Gesamtlösung zum Stillstand gekommen. Grund hierfür war zum einen die Koppelung des Inkrafttretens der geplanten Verfassungsänderung samt geplantem Religionsgemeinschaftengesetz an das Zustandekommen eines Konkordates mit dem Heiligen Stuhl. Das Konkordat aber konnte trotz Vorliegens eines ausgehandelten Konkordatstextes letztlich nicht unterzeichnet werden, da in zwei Gemeinden eine vermögensrechtliche Entflechtung gegenüber der Kirche nicht erzielt wurde. Zum anderen hätte die beabsichtigte Verfassungsänderung, nachdem sie im Landtag im Dezember 2012 mit einer Mehrheit von 19 von 23 Stimmen angenommen worden war, in der darauffolgenden Landtagssitzung nochmals mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln gutgeheissen werden müssen (Art. 112 Abs. 2 LV). Das ist nicht geschehen. Das Projekt einer gesamthaften Entflechtung von Staat und Kirche fiel im Verfassungs- bzw. Gesetzgebungsprozess somit zurück an seinen Ausgangspunkt und es muss neu initiiert und durchgeführt werden. Das zugehörige Teilprojekt eines Konkordates mit dem Heiligen Stuhl ist bis auf Weiteres in Ruhen verfallen und wurde nicht weiterverfolgt. Seit Eintreten dieses Stillstandes sind nunmehr rund zehn Jahre vergangen.

Wenngleich die bisherigen Entflechtungsbemühungen in den beschriebenen Stillstand mündeten, wurde die Notwendigkeit einer künftigen Entflechtung von Staat und Kirche von allen Seiten anerkannt und dieselbe als rechtspolitisches Anliegen auch allseits grundsätzlich befürwortet. Hiervon ist auch heute weiterhin auszugehen. Die Chance, welche die bisherigen Bemühungen bieten, liegt darin, dass heute auf reichhaltig vorhandene verfassungs- und gesetzgeberische Vorarbeiten,

¹⁶ Siehe oben 1.2.

Abklärungen und Debatten zurückgegriffen werden kann. Im Gegensatz zum formellen Verfassungs- und Gesetzgebungsprozess startet jede Vorlage, die sich der Neuregelung der Beziehungen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften annimmt, inhaltlich keineswegs wieder ganz am Anfang. Vielmehr kann sie die vorhandenen Grundlagen als Vorarbeiten und rechtspolitische Wegweisung nutzen und auf ihnen – sinnvollerweise mit einer konzeptuellen Neuausrichtung¹⁷ – aufbauen.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Konzept

3.1.1 Neuer Ansatz: Neuordnung statt Entflechtung

Trotz des seinerzeit weit fortgeschrittenen Verfassungs- bzw. Gesetzgebungsprozesses und weitgehender inhaltlicher Einigkeit hat sich eine vollumfängliche Entflechtung von Staat und Kirche als nur schwer durchführbar herausgestellt. Die vorliegende Vorlage wählt deshalb einen etwas anderen Ansatz. Anstelle der bisher stets beabsichtigten vollständigen Entflechtung von Staat und Kirche, namentlich in vermögensrechtlicher Hinsicht auf Gemeindeebene, wird vorliegend eine Neuordnung der Beziehungen zwischen dem Land sowie den Religionsgemeinschaften – diese werden immer einschliesslich der Kirchen verstanden – angestrebt. Dass die Gemeindeangelegenheiten bei der gegenständlichen Vorlage somit grundsätzlich ausser Betracht fallen, geschieht in Rücksprache mit den Gemeindevorstehern: Sie bezeichneten die zurzeit vorliegende Situation mit der Landeskirche aus Sicht der Gemeinden und auf Ebene der Gemeinden als in Ordnung und weiterhin praktikabel.

¹⁷ Dazu sogleich unten 3.1.

Systematisch gesehen soll bei der vorliegend geplanten Neuordnung nicht mehr, wie bei den früheren Bestrebungen, das geltende staatskirchenrechtliche System einvernehmlich ganz aufgelöst und von Grund auf ein neues religionsverfassungsrechtliches System errichtet werden. Ebenso wenig soll weiterhin auf den Abschluss eines Konkordats hingearbeitet werden.¹⁸ Vielmehr soll das geltende staatskirchenrechtliche System im Kern beibehalten, jedoch derart ergänzt und angepasst werden, dass es dadurch zu einem religionsverfassungsrechtlichen System erweitert und bruchlos in ein solches überführt wird. Das bedeutet vor allem, dass neben der römisch-katholischen Landeskirche eine staatliche Anerkennung weiterer Kirchen und Religionsgemeinschaften erfolgen bzw. in Aussicht genommen werden kann. In der Folge können die Beziehungen zwischen dem Land und den staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften öffentlich-rechtlich geregelt und gegenseitig Rechte und Pflichten festgelegt bzw. vereinbart werden.

3.1.2 Gegenstand: Beziehungen des Landes zu (anerkannten) Religionsgemeinschaften

Gegenstand der Vorlage sind die Beziehungen zwischen dem Land und den „Religionsgemeinschaften“ im weiten Sinne, zu denen begrifflich auch die „Landeskirche“ sowie die anderen „Kirchen“ zählen. Geregelt werden sollen grundsätzlich nur Angelegenheiten, die in die (alleinige oder vorrangige) Zuständigkeit des Landes fallen und die Rechtsverhältnisse zwischen dem Staat/Land und den Religionsgemeinschaften landesweit einheitlich betreffen. Thematisch umfasst dies beispielsweise die Religionsmündigkeit, den religiösen Unterricht, die Seelsorge in öffentlichen Einrichtungen oder die finanziellen Unterstützungen der Religionsgemeinschaften seitens des Landes. Den zentralen Dreh- und Angelpunkt für die Regelung all dieser Themen sowie für die religionsverfassungsrechtliche Neuordnung

¹⁸ Siehe unten 3.1.3.

insgesamt bildet die staatliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften. Die Normierung von Voraussetzungen, Verfahren und Rechtswirkungen der Anerkennung sowie die Einrichtung eines einheitlichen abgestuften Anerkennungsregimes sind der zentrale Gegenstand dieser Vorlage.

Hingegen fallen bei der vorliegenden Vorlage grundsätzlich die Rechtsverhältnisse, die heute zwischen den Gemeinden und der Landeskirche bestehen, bewusst ausser Betracht. Insbesondere die entsprechenden vermögensrechtlichen Verhältnisse auf Gemeindeebene bleiben unangetastet und einer eigenen Lösung durch die jeweiligen Gemeinden im Einvernehmen mit der Landeskirche vorbehalten (Art. 20 und Art. 23 Abs. 2 RelGG). Das steht, wie eine entsprechende Rücksprache gezeigt hat, im Einklang mit der Meinung der Gemeindevorsteher. Sie äusserten, dass für die Gemeinden die derzeit bestehende Situation in Ordnung sei und es diesbezüglich vorerst keinen Handlungsbedarf für sie gebe.

3.1.3 Entscheid: kein Konkordat

Die Vorlage sieht vollständig von einem Konkordat mit dem Heiligen Stuhl ab. Bei den bisherigen Bemühungen um eine Entflechtung von Staat und Kirche war der Abschluss eines solchen Konkordats mit dem Heiligen Stuhl teils befürwortet, teils abgelehnt worden. Zugunsten des Konkordats war vorgebracht worden, dass es ein konsensualer Weg von Staat und Landeskirche sei, um mit dem hierfür erforderlichen Detaillierungs- und Konkretisierungsgrad ihre insbesondere vermögensrechtlichen Verflechtungen aufzulösen. Gegen ein Konkordat war vorgebracht worden, dass es die römisch-katholische Kirche von vornherein stark privilegiere, da nur sie infolge der Völkerrechtssubjektivität des Heiligen Stuhls einen solchen völkerrechtlich verpflichtenden Vertrag abschliessen könne; ein für alle Religionsgemeinschaften gleichermassen geltendes nationales Gesetz sei daher im Lichte der Gleichbehandlung vorzuziehen.

Für die gegenständliche Vorlage erweist sich ein Konkordat konzeptuell als entbehrlich und nicht ratsam.

Die wesentliche Zielsetzung¹⁹ der Vorlage ist die Gleichbehandlung der Religionsgemeinschaften, wofür das Religionsgemeinschaftengesetz auf Gesetzesstufe einen einheitlichen Rahmen für alle Religionsgemeinschaften festlegen soll. Ein Konkordat mit der römisch-katholischen Kirche und die unklare Einordnung²⁰ dessen Geltungskraft in der Normenhierarchie (Völkerrecht, Verfassungsrecht, Gesetzesrecht) würde diesen vereinheitlichenden Rahmen durchbrechen. Denn jedenfalls wäre es als Völkervertragsrecht anderen Veränderungsbedingungen entworfen, als es ein alleiniges nationales Religionsgemeinschaftengesetz ist.

Die Vorlage behält die verfassungsmässige römisch-katholische Landeskirche bei,²¹ was die katholische Tradition und Prägung des Landes weiterhin symbolisiert, ohne aber dem bisherigen rechtlichen System mit einem Konkordat ein neues, fremdes Element aufzusetzen, das es so bisher nicht kannte.

Da nicht eine vollständige vermögensrechtliche Entflechtung von Staat und Kirche angestrebt wird²² und die Gemeindeebene grundsätzlich nicht Gegenstand der Vorlage ist,²³ bedarf es auch keines Detaillierungs- und Konkretisierungsgrades, wie ihn damals der Konkordatsentwurf vorgesehen hatte. Die Vorlage schafft vor allem eine einheitliche Neuordnung in den Beziehungen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften. Diese Neuordnung kann dann künftig durchaus – wenn und

¹⁹ Siehe unten 3.1.4.

²⁰ Siehe dazu im Vergleich am Beispiel der EMRK Schiess Rütimann, Patricia M.: Die Stellung der EMRK in Liechtenstein, Beiträge Liechtenstein-Institut 44/2019, (zusammenfassend) S. 34.

²¹ Siehe unten 3.2.2.

²² Siehe oben 3.1.1.

²³ Siehe oben 3.1.2.

soweit sich besonderer Regelungsbedarf im Sinne der Detaillierung und Konkretisierung ergibt – als Basis und Rahmen für Verträge/Vereinbarungen zwischen Land/Gemeinden und den anerkannten Religionsgemeinschaften genutzt werden; allerdings bewegen sich diese Verträge/Vereinbarungen dann alle gleichermassen im nationalen Recht (und nicht im Völkerrecht). Es eröffnet sich zum Beispiel die Möglichkeit, dass jene Bestimmungen, die sich nach früheren Vorlagen in einem Konkordatstext wiedergefunden hätten, nunmehr künftig für eine Vereinbarung zwischen Land und Erzbistum bzw. Landeskirche genutzt werden. Sie könnten aber auch als Muster für allfällige konkretisierende Vereinbarungen zwischen den Gemeinden und den Pfarreien dienen und hierzu herangezogen werden.

Dabei gilt es festzuhalten, dass die beabsichtigten Bestimmungen des Konkordates vor allem Konkretisierungen von allgemeinen Grundsätzen für das Verhältnis zwischen Staat und Landeskirche waren, die sich nunmehr alle auch – in allgemeinerer Formulierung – im Religionsgemeinschaftengesetz finden. Denn dieses stellt einen gesetzlichen Rahmen mit einheitlichen Grundzügen für alle anerkannten Religionsgemeinschaften dar. Daneben enthielt das Konkordat auch einige Bestimmungen (wie jene zur Religionsfreiheit), die ohnehin in der Verfassung oder per Gesetz statuiert werden und gelten, die aber der Vollständigkeit und gegenseitigen Bekräftigung halber aufgenommen, wiederholt und sozusagen verdoppelt wurden. Im Ergebnis umfasst die gegenständliche Vorlage in der Sache sämtliche Bestimmungen – abgesehen von denen zur vermögensrechtlichen Entflechtung auf Gemeindeebene –, die damals beim Modell mit einem Konkordat geplant gewesen waren; es kommt zu keiner regulativen Einbusse beim nunmehr geplanten gegenüber jenem damaligen konkordatären Modell.

3.1.4 Zielsetzung: Gleichbehandlung der Religionsgemeinschaften

Die Vorlage verfolgt vorrangig die Zielsetzung, dass künftig auf der Grundlage der Verfassung und im Detail normiert durch ein schlankes Religionsgemeinschaftengesetz eine Gleichbehandlung der Religionsgemeinschaften in Liechtenstein gewährleistet und verwirklicht werden kann. Gleichbehandlung bedeutet dabei im Sinne des Gleichheitssatzes nicht ein Differenzierungsverbot, sondern sie meint, dass aus gerechtfertigten Gründen rechtlich „Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich und Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln“ ist. Das führt zu einem abgestuften System von Anerkennungen²⁴, wobei insbesondere historisch und gesellschaftlich begründet in der Vorlage die römisch-katholische Landeskirche beibehalten wird. Neuerdings aber treten neben ihr weitere Kirchen als ebenfalls staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften auf, so dass deren benachteiligende Ungleichbehandlung als blosser privatrechtliche Vereine behoben wird. Für weitere Religionsgemeinschaften steht künftig das Anerkennungsverfahren offen. Alle Religionsgemeinschaften, denen eine staatliche Anerkennung zuteilwird, werden zu Körperschaften sui generis²⁵ des öffentlichen Rechts und können Träger von öffentlich-rechtlichen Rechten und Pflichten sein. Das bringt nicht nur eine besondere Wertschätzung ihrer gesellschaftlichen Bedeutung und Wirkung zum Ausdruck, sondern ermöglicht auch eine Einbindung in und Betrauung mit Aufgaben des Gemeinwesens. Sie sind alsdann sozusagen öffentlich-rechtlich per Gesetz berechnigte und verpflichtete unterstützende Partner des Staates in den gemeinsamen Angelegenheiten, welche betreffend der Staat mit ihnen konkretisierende Vereinbarungen schliessen kann. Diese Vorlage

²⁴ Siehe unten 3.3.3.

²⁵ Dazu siehe unten Erläuterungen zu Art. 2 RelGG.

zielt zudem darauf ab, die finanzielle Unterstützung der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften seitens des Landes klar, kompakt und einheitlich zu regeln.²⁶

3.1.5 Methode: Weiterentwicklung früherer Ergebnisse

Die Vorlage zieht bewusst und kritisch all jene Ergebnisse heran, die sich damals im Zusammenhang mit dem Bericht und Antrag Nr. 114/2012²⁷ im Verfassungsänderungs- und Gesetzgebungsverfahren ergeben hatten, welches alsdann jedoch in Stillstand verfiel²⁸. Sie berücksichtigt die damaligen rechtspolitischen Weichenstellungen ebenso, wie sie sich stark an die damaligen Normentwürfe anlehnt (beispielsweise bei der Strukturierung des Religionsgemeinschaftengesetzes oder bei der Festsetzung des Religionsmündigkeitsalters). Sie weicht von Letzteren nur dort ab, wo seitherige Entwicklungen (beispielsweise im Datenschutzrecht) es erfordern. Gerechtfertigt ist diese Methode der Verwendung und Weiterentwicklung früherer Ergebnisse, weil damals eigentlich die Verfassungsänderung beinahe und das Religionsgemeinschaftengesetz endgültig vom Landtag beschlossen worden war – allerdings unter der Bedingung des Zustandekommens des Konkordates, so dass sie später nie in Kraft treten konnten.

3.2 Verfassungsänderung

3.2.1 Notwendigkeit

Auf der Grundlage der geltenden Verfassung können neben der anerkannten römisch-katholischen Landeskirche keine weiteren Religionsgemeinschaften eine

²⁶ Vgl. hierzu 3.3.4.

²⁷ Siehe oben 1.2.

²⁸ Siehe oben 2.3.

staatliche Anerkennung erhalten. Zwar spricht die Verfassung von „anderen Konfessionen“ (Art. 37 Abs. 2 LV) und bei ihrer Ausarbeitung war die Zukunft allfälliger weiterer Anerkennungen zumindest thematisiert²⁹ und keineswegs ausgeschlossen worden. Doch die geltenden Verfassungsbestimmungen bieten keine genügende normative Grundlage, auf welche sich weitere Anerkennungen oder gar ein ausdifferenziertes (gesetzliches) Anerkennungsregime stützen liesse. Die Tragweite religionsverfassungsrechtlicher Anerkennungen aber bedingt, dass die Verfassung als staatliche Grundordnung sich zu ihnen klar (und allenfalls mit einem Gesetzgebungsauftrag) äussert.

3.2.2 Landeskirche und Religionsgemeinschaften

Die Vorlage sieht vor, dass die römisch-katholische Kirche weiterhin von Verfassung wegen die Landeskirche ist und die Verfassung dies statuiert, so dass das Religionsgemeinschaftengesetz sich ohne Weiteres des Begriffes der „Landeskirche“ bedienen kann. Die römisch-katholische Kirche als Landeskirche bleibt somit, wie es ihrer historischen und gesellschaftlichen Bedeutung entspricht, symbolisch in vom Verfassungsgeber herausgehobener Stellung gegenüber den anderen neuerdings anerkannten Religionsgemeinschaften. Diesen wird die Anerkennung nicht auf Verfassungs-, sondern vom Landtag auf Gesetzesstufe entweder direkt im Religionsgemeinschaftengesetz von Gesetzes wegen zugesprochen oder späterhin durch das Durchlaufen des darin geregelten Anerkennungsverfahrens durch die Regierung verliehen. Für die Landeskirche folgt daraus auch, dass ihr dieser Status per Verfassungsgewähr geschützt wird durch die im Vergleich zu einer Gesetzesänderung erhöhten Anforderungen für eine Verfassungsänderung.

²⁹ Siehe Gamper, Anna: Kommentierung von Art. 37 LV (Stand: 15.11.2017), www.verfassung.li, Rn. 6.

Allen Religionsgemeinschaften gewährleistet die Verfassung im geplanten Art. 37 Abs. 3 Satz 1 LV eine freie Entfaltung in der Erfüllung ihrer religiösen Aufgaben. Dabei haben sie sich, wie ausdrücklich statuiert wird, innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung zu bewegen. Die bisherige besondere Garantie in der Verfassung von Eigentum und Vermögensrechten für (alt) „Religionsgesellschaften und religiös[e] Vereine“ (Art. 38 LV) bleibt, nunmehr für die (neu) „Religionsgemeinschaften“, vollumfänglich bestehen.

Ebenso bleibt die (individuelle) Glaubens- und Gewissensfreiheit in Art. 37 Abs. 1 LV mit allen ihren Ausprägungen und diesbezüglicher Judikatur unverändert vollumfänglich erhalten.

3.2.3 Gesetzgebungsauftrag: Religionsgemeinschaftengesetz (und Verträge/Vereinbarungen)

Der geplante Art. 37 Abs. 3 Satz 2 LV sieht vor, dass die Beziehungen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften in erster Linie „durch Gesetz“, nämlich durch das zu erlassende Religionsgemeinschaftengesetz³⁰, geregelt werden. Daneben besteht ausdrücklich die Möglichkeit, die Beziehungen auch „durch [Gesetz und] Vertrag“ zu regeln. Das Religionsgemeinschaftengesetz greift die Möglichkeit solcher Verträge denn auch in einer eigenen Bestimmung ausdrücklich auf (Art. 23 RelGG) und bedient sich an passender Stelle des Instruments der Vereinbarung, zum Beispiel der Ausführungsvereinbarungen, um spezifische Themen konkret mit einer Religionsgemeinschaft genauer und sachangemessen zu regeln.

³⁰ Dazu sogleich unten 3.3.

3.2.4 Anpassungen, insbesondere Eid

Der Schritt in der Verfassung vom Staatskirchenrecht zum Religionsverfassungsrecht bedingt auch die sprachliche Anpassung weiterer Verfassungsbestimmungen. Es geht dabei vor allem um Formulierungen, die neutraler bzw. auf Religionsgemeinschaften generell ausgerichtet und nicht mehr nur auf die (Landes-)Kirche bezogen werden. Im Zuge dessen wird bei den Verfassungsbestimmungen (Art. 54, Art. 108 LV), die den Eid betreffen, neu auch dessen nicht-religiöse Ablegung ohne Gottesbezug vorgesehen.

3.3 **Religionsgemeinschaftengesetz**

3.3.1 Nur ein zentrales, kompaktes Gesetz zur Landesebene

Das Religionsgemeinschaftengesetz bildet den Hauptteil der Neuordnung des liechtensteinischen Religionsverfassungsrechts, wie sie die Vorlage beabsichtigt. Es regelt als zentrales Gesetz einheitlich vor allem die Beziehungen zwischen dem Staat und den staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften; einige Bestimmungen betreffen aber auch privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften, sofern sie in ein rechtlich relevantes Verhältnis zum Staat treten. Das Gesetz umfasst nur rund 30 Artikel und bleibt somit kompakt und überschaubar. Es versteht sich als derjenige Erlass, der – gestützt auf die verfassungsmässige Grundlage³¹ – die grundsätzliche, wesentliche Ausgestaltung des neuen Religionsverfassungsrechts im Sinne eines Rahmengesetzes vornimmt. Alle weiteren Einzelheiten und Konkretisierungen sind den vorgesehenen Verordnungen (Art. 25 RelGG) durch die Regierung sowie Verträgen und (Ausführungs-)Vereinbarungen (Art. 23 RelGG) zwischen Land (oder Gemeinden) und betreffender Religionsgemeinschaft vorbehalten, um sachangemessene Regelungen zu schaffen.

³¹ Siehe oben 3.2.

Das Gesetz hat punktuelle Auswirkungen sowohl auf den eigenen Wirkungskreis (zum Beispiel bei den Einwohnerkontrollen [Art. 24 RelGG]) als auch auf den übertragenen Wirkungskreis (zum Beispiel hinsichtlich des konfessionellen Religionsunterrichts [Art. 5 RelGG]) der Gemeinden. Ansonsten lässt es die Angelegenheiten der Gemeinden bewusst so weit wie möglich offen, damit bei deren individueller vertraglicher Regelung (Art. 23 Abs. 2 RelGG) jede Gemeinde ihre besonderen Gegebenheiten berücksichtigen kann. Dies bezieht sich insbesondere auf die bestehenden vermögensrechtlichen Verflechtungen zwischen den Gemeinden und den Pfarreien bzw. der Landeskirche. Deren – aus Sicht der Regierung durchaus begrüssenswerte – Bereinigung bleibt somit der Zuständigkeit der Gemeinden vorbehalten (Art. 20 RelGG).

3.3.2 Übersicht: Gliederung und Regelungsmaterien

Das Religionsgemeinschaftengesetz gliedert sich, nach seinen Regelungsmaterien betrachtet, im Wesentlichen wie folgt:

- Staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften (Art. 2): verfassungsmässig anerkannte Landeskirche und von Gesetzes wegen anerkannte Kirchen, Rechtswirkungen, Abgrenzung zum Privatrecht
- Religionsmündigkeit (Art. 4), Religionsunterricht (Art. 5), Seelsorge in öffentlichen Anstalten und Einrichtungen (Art. 6)
- Anerkennung privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften: Voraussetzungen (Art. 7), Verfahren (Art. 8), Rechtswirkungen (Art. 9 f.), Beendigung (Art. 11) und Entzug (Art. 12) der staatlichen Anerkennung, Information der Öffentlichkeit (Art. 13)
- Vorrechte privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften: Voraussetzungen (Art. 14), Inhalt (Art. 15), Entzug (Art. 16)

- Finanzielle Unterstützung der Religionsgemeinschaften: Beiträge (Art. 17) und deren Ausrichtung (Art. 18) sowie Verwendung und jährliche Berichterstattung (Art. 19), Abgrenzung zu den Gemeinden (Art. 20); finanzielle Vergünstigungen durch Steuerbefreiung (Art. 21)
- Verträge mit Religionsgemeinschaften (Art. 23)
- Datenerfassung, -weitergabe und -schutz (Art. 24)

3.3.3 System der Anerkennungen und Abstufungen

Die Vorlage schlägt ein differenziertes System an Anerkennungen und Abstufungen vor, das rechtlich der jeweiligen gesellschaftlichen Bedeutung einer Religionsgemeinschaft gerecht zu werden vermag. Die bisherige systematisch starre Zweiteilung in Anerkennung (öffentlich-rechtlich) und Nicht-Anerkennung (privatrechtlich) soll mit einem flexibleren System mit verschiedenen Abstufungen überwunden werden. Insgesamt bezweckt das neue System eine verstärkte, angemessene Einbindung mehrerer Religionsgemeinschaften im Gemeinwesen. Zudem ermöglicht das abgestufte System durch gewisse Offenheiten künftighin markante Veränderungen der liechtensteinischen Religionslandschaft aufzugreifen und rechtlich nachzuvollziehen, ohne das System an sich umstürzen zu müssen. Folgende Abstufungen sieht die Vorlage vor:

- 1) Die *römisch-katholische Landeskirche* erhält – unter dieser besonderen Bezeichnung und dadurch gestützt auf die entsprechende Verankerung in der Verfassung (neuer Art. 37 Abs. 2 LV) – ihre staatliche Anerkennung *von Verfassungs wegen* verliehen. Die Anerkennung wird gesetzlich im Religionsgemeinschaftengesetz deklaratorisch wiederholt. Die Landeskirche beruht somit letztlich auf der Verleihung durch den Verfassungsgeber, also Landtag und Landesfürst im qualifizierten Verfassungsgebungsverfahren.

- 2) a) Der *evangelischen Kirche* sowie der *evangelisch-lutherischen Kirche* verleiht das Religionsgemeinschaftengesetz ihre staatliche Anerkennung. Sie sind *staatlich anerkannt direkt von Gesetzes wegen*. Das bedeutet, dass sie ihre Anerkennung gesetzlich seitens des Gesetzgebers ohne Durchlaufen eines besonderen Prüfverfahrens erlangen, weil sie alle Voraussetzungen in einer Gesamtwürdigung offenkundig bereits erfüllen. Zuständig für den Entzug einer solchen Anerkennung von Gesetzes wegen wäre demnach wiederum der Gesetzgeber, dessen Verfahren beispielsweise durch einen Bericht und Antrag der Regierung eingeleitet werden könnte.
- b) Künftig können privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften ein *Anerkennungsverfahren* durchlaufen mit dem Ziel, eine *staatliche Anerkennung* zu erlangen und so ins öffentliche Recht überzuwechseln. Dafür haben sie die im Gesetz (Art. 7 RelGG) festgelegten Voraussetzungen zu erfüllen, denen folglich künftig als massgeblichen Kriterien eine grosse Bedeutung zukommt. Zuständig ist die Regierung, welche im Antragsfall das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen prüft und gegebenenfalls die staatliche Anerkennung in einem rechtsmittelfähigen Entscheid ausspricht (oder verweigert). Die Regierung ist in solchen Fällen der Verleihung ebenso zuständig für einen allfälligen späteren Entzug der staatlichen Anerkennung, insbesondere infolge späteren Wegfalls von erforderlichen Voraussetzungen.

In beiden Fällen (Ziff. 2a und Ziff. 2b) handelt es sich schliesslich um staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften; hinsichtlich ihres öffentlich-rechtlichen Status besteht somit zwischen ihnen materiellrechtlich kein Unterschied. Sie unterscheiden sich hingegen formellrechtlich in der Erlangungs- und allfälligen Verlustweise dieses Status.

- 3) Einer *privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaft* kann die Regierung auf Antrag, wenn es die Umstände rechtfertigen, bestimmte einzelne (beispielsweise finanzielle) *Vorrechte* aus dem Katalog verleihen, wie ihn staatliche anerkannte Religionsgemeinschaften geniessen. Die Religionsgemeinschaft bleibt dabei weiterhin *privatrechtlich* organisiert, wird aber in der Sache in gewissen Punkten rechtlich gleich behandelt wie eine staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft. Die Regierung kann die Gewährung von Vorrechten an Auflagen knüpfen und ist auch für einen allfälligen späteren Entzug von Vorrechten zuständig.
- 4) *Alle übrigen Religionsgemeinschaften* bleiben, wie bis anhin, rein und ausschliesslich *privatrechtlich* organisiert. Wenn sie sich im Laufe der Zeit zu Religionsgemeinschaften entwickeln sollten, die ein solches Ausmass an Bedeutung für die Gesellschaft gewinnen, dass ihre öffentlich-rechtliche Berücksichtigung gerechtfertigt ist, steht es ihnen offen, um entsprechende Vorrechte (Ziff. 3) anzusuchen oder ein Anerkennungsverfahren (Ziff. 2b) anzustrengen.

3.3.4 Finanzielle Unterstützung der Religionsgemeinschaften

Mit der gegenständlichen Vorlage beabsichtigt die Regierung, die finanzielle Unterstützung von Religionsgemeinschaften seitens des Landes – nicht der Gemeinden (Art. 20 RelGG) – künftig einer fundierten, transparenten und diversifizierten Regelung zuzuführen: Fundiert, weil die Grundsätze vom Religionsgemeinschaftengesetz selbst statuiert werden und sich das Ausmass der finanziellen Unterstützung grundsätzlich nach der gesellschaftlichen Bedeutung einer Religionsgemeinschaft richtet. Transparent, weil die verschiedenen Möglichkeiten und Bemessungsgrundlagen der finanziellen Unterstützung nachrechenbar per Gesetz und Verordnung festgelegt werden. Diversifiziert, weil die finanzielle Unterstützung an mehrere (anerkannte oder bevorrechtete) Religionsgemeinschaften fliesst.

Die finanzielle Unterstützung hat zwei Seiten. Die eine Seite ist die finanzielle Vergünstigung in Form der Steuerbefreiung (Art. 21 RelGG) von staatlich anerkannten (oder hierzu bevorrechteten) Religionsgemeinschaften. Die andere Seite sind die finanziellen Beiträge (Art. 17 bis 19 RelGG), welche das Land an die staatlich anerkannten (oder an die diesbezüglich bevorrechteten) Religionsgemeinschaften entrichtet. Diese Beiträge setzen sich für die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften jeweils zusammen aus einem Grundbeitrag in Höhe von jährlich 20 000 Franken sowie zusätzlich einem variablen Beitrag, welcher pro einhundert Angehörigen, ermittelt aufgrund der aktuellsten Volkszählung, jährlich 1000 Franken ausmacht (Art. 17 RelGG). Somit bildet der variable Beitrag automatisch die aktuellsten Grössenverhältnisse der liechtensteinischen Religionslandschaft ab.

Der Gewährung finanzieller Unterstützung seitens des Landes als Berechtigung stehen Verpflichtungen gegenüber: Die unterstützten Religionsgemeinschaften haben sie zur Finanzierung ihrer Tätigkeit im Inland zu verwenden und der Regierung jährlich über die Verwendung sowie über ihre wichtigsten Aktivitäten zu berichten (Art. 19 RelGG).

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Abänderung der Verfassung

Zu Art. 15

Art. 15 betrifft das Erziehungs- und Bildungswesen. Die derzeit darin enthaltene Formulierung „Kirche“ wird zu „staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften“ geändert. Bereits heute ist mit dem neuen Liechtensteiner Lehrplan LiLe³² das

³² Online einsehbar unter <https://fl.lehrplan.ch/>.

Fach „Ethik und Religionen“ eingeführt und für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Als Wahlangebot können dabei die Erziehungsberechtigten bereits heute „Ethik und Religionen“ entweder in der konfessionellen Form (römisch-katholisch oder evangelisch) oder in der offenen Form (überkonfessionell) wählen. Künftig können bei der konfessionellen Form alle staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften mitebezogen werden. Sie alle können somit berücksichtigt werden beim Zusammenwirken zur Vermittlung einer insbesondere „religiös-sittliche[n] Bildung“ an die „heranwachsend[e] Jugend“, wie es im Artikel heisst.

Zu Art. 16 Abs. 1 und 4

In Abs. 1, der das gesamte (öffentliche und private) Erziehungs- und Unterrichtswesen unter staatliche Aufsicht stellt, wird der eingeschobene Passus „unbeschadet der Unantastbarkeit der kirchlichen Lehre“ gestrichen. Die Unantastbarkeit der kirchlichen wie jeder anderen religiösen Lehre einer Religionsgemeinschaft ist bereits durch die Religionsfreiheit (Art. 37 Abs. 1 und neu Abs. 3 LV) ausreichend gewährleistet. Die religiöse Lehre als ein zentrales Element der inneren Angelegenheiten einer Religionsgemeinschaft ist verfassungsmässig vor staatlichen Eingriffen geschützt.

Abs. 4 („Der Religionsunterricht wird durch die kirchlichen Organe erteilt.“) kann entfallen, da das Religionsgemeinschaftengesetz in Art. 5 künftig auf hierfür voll- auf genügender Gesetzesstufe eine differenzierte Regelung zum religiösen Unterricht enthält. Dort sind auch Ausführungsvereinbarungen zwischen dem Land und den staatlich anerkannten (oder spezifisch hierzu bevorrechteten) Religionsgemeinschaften vorgesehen, in denen relevante Einzelheiten und Besonderheiten gemeinsam einer Regelung zugeführt werden können.

Zu Art. 37 Abs. 2 und 3

Abs. 1 („Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist jedermann gewährleistet.“) als zentrale verfassungsmässige Verankerung der Religionsfreiheit bleibt unverändert

erhalten. Mit dieser grundrechtlichen Gewährleistung sichert die Verfassung die Religionsfreiheit im weitesten Sinne, wie sie von Rechtsprechung und Lehre in gefestigter Tradition und in Übereinstimmung mit internationalen Garantien angewendet und ausgelegt wird.³³ Diesbezüglich ist eine volle Kontinuität sichergestellt.

Abs. 2 anerkennt, wie bisher, die römisch-katholische Kirche als Landeskirche und sichert ihr den vollen Schutz des Staates. Ihre historisch und gesellschaftlich begründete herausgehobene Stellung im Vergleich zu anderen staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften erfährt die Landeskirche somit dadurch, dass sie als einzige ihre Anerkennung unmittelbar in der Verfassung erfährt. Der zweite Teilsatz von Abs. 2 („anderen Konfessionen ist [...] gewährleistet“) wird gestrichen, da er inhaltlich im neuen Abs. 3 aufgeht.

Der neue Abs. 3 Satz 1 widmet sich den Beziehungen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften. Allen Religionsgemeinschaften, nicht nur den staatlich anerkannten, wird verfassungsmässig zugesichert, dass sie sich frei entfalten können in der Erfüllung ihrer religiösen Aufgaben. Die Formulierung geht damit bewusst über das herkömmliche „ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig“ (so beispielsweise Art. 15 des österreichischen Staatsgrundgesetzes³⁴) hinaus, das aber in der weiten Formulierung natürlich mit enthalten ist. Das Entfalten meint nebst innerem Ordnen und Verwalten gegenüber den Religionsangehörigen jedes mögliche, im Selbstverständnis der Religionsgemeinschaft gründende (beispielsweise karitative) Tätigwerden auch nach aussen in der Öffentlichkeit. Die Erfüllung religiöser Aufgaben umfasst nämlich je nach Selbstverständnis

³³ Siehe Wille, Herbert: Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit, in: Kley/Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein (Schaan 2012 = LPS 52), passim; Gamper, Anna: Kommentierung von Art. 37 LV (Stand: 15.11.2017), www.verfassung.li, Rn. 9–30.

³⁴ Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, RGBl. Nr. 142/1867.

in der Regel nicht nur innere Angelegenheiten, sondern auch die Aussenwirkung und Aktivitäten in der Gesellschaft. Gerade die dadurch gesellschaftlich prägenden und bedeutenden Religionsgemeinschaften bindet der Staat daher künftig durch ihre Anerkennung öffentlich-rechtlich im Gemeinwesen ein, um ihr seelsorgerisches, karitatives, kulturelles usw. Tätigsein, das im öffentlichen Interesse liegt, zu fördern.

Dementsprechend sollen die Religionsgemeinschaften nicht nur intern selbständig, sondern auch – so der Grundsatz – extern frei von staatlichen Eingriffen handeln können. Dieses Handeln trifft erst dort auf Schranken und bedingt und rechtfertigt ein staatliches Eingreifen, wenn dadurch gegen die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung verstossen wird. Indem der vorgeschlagene Verfassungstext diese Schranken ausdrücklich neben dem grundrechtlichen Abwehrcharakter („frei von staatlichen Eingriffen“) statuiert, zeigt er, dass die religionsgemeinschaftliche Entfaltung nicht unumschränkt gilt. Staatliche Eingriffe sind verfassungsrechtlich zulässig und richten sich nach den anerkannten Voraussetzungen für Grundrechtseingriffe und den entsprechenden Abwägungen. Der neue Wortlaut nennt als elementare Schutzgüter, die bei solchen Eingriffen insbesondere geschützt werden sollen, zum einen die Sittlichkeit. Diese meint das sittliche Empfinden der Bevölkerung und kann beispielsweise verletzt sein durch eine öffentliche Sichtbarmachung sensibler Themen in besonders anstössiger, offensiver, unangemessener Weise. Zum anderen ist die öffentliche Ordnung als Schutzgut genannt. Sie meint als Oberbegriff all jene sozialen und rechtlichen Regeln, die für ein geordnetes und – im Sinne der öffentlichen Sicherheit hierfür vorausgesetzt – für ein sicheres Zusammenleben aller im Gemeinwesen nötig sind. Die Religionsgemeinschaften werden im Religionsgemeinschaftengesetz dementsprechend auch auf die Einhaltung der staatlichen Rechtsordnung verpflichtet (Art. 7 Abs. 1 Bst. d, Art. 14 Abs. 1 Bst. b) bzw. bei deren Verletzung mit Entzug des Status oder von Vorrechten sanktioniert (Art. 12 Abs. 2 Bst. c, Art. 16 Abs. 2).

Der neue Abs. 3 Satz 2 ermöglicht, dass die Beziehungen des Staates zu Religionsgemeinschaften durch Gesetz und Vertrag geregelt werden. Er bildet somit die verfassungsmässige Grundlage sowohl für das Religionsgemeinschaftengesetz als auch für alle darin vorgesehenen oder es ergänzenden Verträge und Vereinbarungen zwischen dem Staat (bzw. einer Einheit desselben) einerseits und den Religionsgemeinschaften (bzw. einer Einheit derselben) andererseits.

Zu Art. 38

Satz 1 mit der besonderen verfassungsrechtlichen Vermögensgarantie für „Religionsgesellschaften“ (sprachlich neu angepasst: „Religionsgemeinschaften“) bleibt abgesehen von dieser sprachlichen Anpassung vollständig bestehen.

Satz 2 entfällt. Dessen erster Teilsatz hatte bisher für die „Verwaltung des Kirchengutes in den Kirchgemeinden“ ein besonderes Gesetz gefordert und sich damit auf das heute noch geltende „Gesetz vom 14. Juli 1870 über die Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrgemeinden“ (LGBI. 1870 Nr. 4, LR 182.1) bezogen. Die verfassungsmässige Begrifflichkeit der „Kirchgemeinden“ hat zu unterschiedlichen Auslegungen Anlass gegeben und ist bis heute umstritten. Da das genannte Gesetz von 1870 zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfassung von 1921 bereits in Kraft war, ist es nicht auf Art. 38 Satz 2 Teilsatz 1 als Geltungsgrundlage angewiesen und bleibt auch künftig nach dessen Streichung in Kraft. Da es die Finanzverhältnisse zwischen Gemeinden und Landeskirche bzw. Pfarreien betrifft und somit auch in deren (einvernehmliche) Zuständigkeit fällt, ist es nicht Gegenstand der vorliegenden Neuordnung (vgl. Art. 20 und Art. 23 Abs. 2 RelGG).

Satz 2 zweiter Teilsatz diene mit seinem Wortlaut („vor dessen Erlassung ist das Einvernehmen mit der kirchlichen Behörde zu pflegen“) bislang als verfassungsmässiger Anknüpfungspunkt für ein übergeordnetes Einvernehmensprinzip zwischen Staat und Landeskirche in gemeinsamen Angelegenheiten. Solches Einvernehmen wird in der Sache auch trotz der Streichung dieses Teilsatzes weiterhin

prinzipiell gelten. Die neue Rechtslage mit dem Religionsgemeinschaftengesetz als Rahmen sieht nämlich für die genauere Regelung gemeinsamer Angelegenheiten jeweils grundsätzlich vor, dass sie mittels Verträgen/Vereinbarungen erfolgen. Hierbei treten sich Staat und Religionsgemeinschaft, wie es der Sinn der staatlichen Anerkennung ist, auf der Basis des öffentlichen Rechts gegenüber und erziehen gemeinsam ein Einverständnis über die zu regelnden Punkte. Im Falle der Landeskirche bedeutet dies eine Überführung der bisherigen Regelungen in die neu zur Verfügung stehenden Rechtsgefäße, wobei Änderungen oder Neuregelungen, soweit sie nicht vom Rahmen des Religionsgemeinschaftengesetzes vereinheitlichend festgelegt werden, nur im Einvernehmen vorgenommen werden. Das rein zweiseitige „staatskirchenrechtliche“ Einvernehmensprinzip zwischen Staat und Landeskirche geht somit künftig auf in ein aus Sicht des Staates vielseitiges „religionsverfassungsrechtliches“ Einvernehmensprinzip in gemeinsamen Angelegenheiten mit allen staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften. Das Religionsgemeinschaftengesetz sorgt dabei für einen einheitlichen rechtlichen Rahmen und angemessene Gleichbehandlung unter den Religionsgemeinschaften.

Zu Art. 39

Im zweiten Teilsatz wird das Wort „denselben“ durch „das Religionsbekenntnis“ ersetzt. Damit wird ein sprachlich falscher Bezug behoben, der auf ein Redaktionsversehen der Verfassungsväter zurückzuführen sein dürfte.³⁵ Neu besagt der zweite Teilsatz dann, dass den staatsbürgerlichen Pflichten durch „das Religionsbekenntnis“ kein Abbruch geschehen darf. Mittels Auslegung wurde diesem Teilsatz schon bisher einhellig dieser Sinngehalt als einzig sinnvoller zugesprochen.

³⁵ Siehe ausführlich Gamper, Anna: Kommentierung von Art. 39 LV (Stand: 15.11.2017), www.verfassung.li, Rn. 5 f.

Zu Art. 54 Abs. 3

Im Zuge der Neuordnung eines liechtensteinischen Religionsverfassungsrechts gilt es als Teilgehalt der Religionsfreiheit auch die Freiheit des Nicht-Glaubens (sog. negative Religionsfreiheit) und den nicht-religiösen Standpunkt zu tolerieren. Bei der Eidesleistung der Landtagsabgeordneten legt die Verfassung alternativlos eine Eidformel fest, die mit den Worten endet: „so wahr mir Gott helfe!“ Der neue Abs. 3 soll gestatten, dass der Eid auch ohne diese abschliessende religiöse Beteuerung geleistet werden kann. Die Eidformel, wie sie seit Erlass der Verfassung von 1921 besteht, wird demnach für den Fall einer nicht-religiösen Ablegung nur verkürzt, bleibt aber ansonsten und an sich unangetastet. Dies entspricht so bereits der heutigen Praxis.³⁶ Sie findet nach herrschender Meinung ihre Begründung darin, dass eine nur unter Gottesbezug mögliche Eidesleistung gegen die negative Religionsfreiheit von Art. 9 EMRK verstossen würde und daher eine EMRK-konforme Auslegung von Art. 54 Platz greifen, das heisst, eine Eidesleistung ohne religiöse Beteuerung möglich sein muss.³⁷

Zu Art. 108 Abs. 2

Auch für die Ablegung des Diensteides bietet die Verfassung alternativlos eine Eidformel mit den Worten „Ich schwöre“ und „so wahr mir Gott helfe“ an ihrem Ende. Durch Einfügung eines neuen Abs. 2 (wodurch der bisherige Normtext zum neuen Abs. 1 wird) soll verfassungsmässig gestattet werden, den Eid auch ohne religiöse Beteuerung zu leisten. Das bedeutet, dass dieser Eid auch mit „Ich gelobe“ (statt „Ich schwöre“) und am Ende ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“

³⁶ Dazu (mit Nachweisen) Bussjäger, Peter: Kommentierung von Art. 54 LV (Stand: 5.2.2016), www.verfassung.li, Rn. 15: «In der Praxis erfolgt die Vereidigung in der Eröffnungssitzung dadurch, dass die Eidesformel verlesen und die Abgeordneten in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen werden, die Hand zum Schwur heben und die Worte sprechen: «Ich gelobe, so wahr mir Gott helfe» oder lediglich «Ich gelobe.» Anschliessend reichen sie dem Landesfürsten oder seinem Bevollmächtigten die Hand. In der Folge unterzeichnen die Abgeordneten das Vereidigungsprotokoll und nehmen dann ihre Wahlurkunde entgegen.»

³⁷ So Bussjäger, a.a.O., Rn. 18 f. sowie als Ergebnis Rn. 20, je mit weiteren Nachweisen.

geleistet werden kann. Dies trägt der Freiheit einer auch nicht-religiösen Haltung als Teilgehalt der Religionsfreiheit Rechnung. Auch dies entspricht bereits der heutigen Praxis und einer EMRK-konformen Auslegung von Art. 108 zur Ermöglichung einer Eidesleistung auch ohne religiöse Beteuerung.³⁸

4.2 Schaffung des Gesetzes über die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften

Zu Art. 1

Das Religionsgemeinschaftengesetz regelt gemäss Abs. 1 in erster Linie die Beziehungen zwischen dem Staat und den staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften. Die staatliche Anerkennung bedeutet, dass der Staat die jeweilige Religionsgemeinschaft auf dem Feld des öffentlichen Rechts unterstützend mit einbindet, um im Gemeinwesen im öffentlichen Interesse mitzuwirken. Diese Mitwirkung deckt Bereiche ab, in denen der Staat selber nicht tätig ist, beispielsweise weil ihm für eine Seelsorge der Transzendenzbezug im Gegensatz zu den Religionen fehlt, oder es geht um Aufgaben, bei denen die Religionsgemeinschaften den Staat unterstützen, beispielsweise mit kulturellen oder karitativen Tätigkeiten.

Das Religionsgemeinschaftengesetz regelt die Beziehungen zwischen dem Staat und den staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften einheitlich durch eine abgestufte Gleichbehandlung. Auf der Grundlage des Religionsgemeinschaftengesetzes sind für jede anerkannte Religionsgemeinschaft thematisch weitgehend deckungsgleiche Konkretisierungen vorzunehmen. Dies geschieht mittels Verträgen/Vereinbarungen, die zwischen dem Staat und den staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften (bzw. zwischen den beiden durch ihre jeweils eigenständigen Organisationseinheiten) geschlossen werden.

³⁸ Siehe Bussjäger, Peter: Kommentierung von Art. 108 LV (Stand: 28.1.2019), www.verfassung.li, Rn. 13.

Das Gesetz enthält nach Abs. 2 auch Regelungen für privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften. Das betrifft vornehmlich den Fall, wenn eine solche ein Anerkennungsverfahren (Art. 7 f.) durchlaufen und eine staatliche Anerkennung erlangen will. Daneben geht es aber auch um privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften, denen einzelne Vorrechte verliehen (Art. 14 f.) und die somit insofern punktuell wie staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften behandelt werden, obwohl sie weiterhin privatrechtlich organisiert bleiben.

Abs. 3 statuiert einen üblichen gesetzestechnischen Vorbehalt zugunsten von Bestimmungen in Spezialgesetzen, die gegebenenfalls den Bestimmungen des Religionsgemeinschaftengesetzes als einem Rahmengesetz vorgehen.

Zu Art. 2

Als staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften nennt Abs. 1 die römisch-katholische Landeskirche, die evangelische Kirche sowie die evangelisch-lutherische Kirche. Im Falle der Landeskirche, welche ihren besonderen Status von Verfassungswegen (neuer Art. 37 Abs. 2 LV) innehat, wiederholt das Gesetz denselben nur deklaratorisch; zuständig für die Verleihung dieses Status ist der Verfassungsgeber. Den beiden evangelischen Kirchen hingegen wird ihre staatliche Anerkennung direkt von Gesetzes wegen im und durch das Religionsgemeinschaftengesetz verliehen, weil sie deren übliche Voraussetzungen (Art. 7) nach Ansicht des Gesetzgebers offenkundig in einer Gesamtwürdigung bereits erfüllen; zuständig für die Verleihung (sowie einen allfälligen späteren Entzug) ist hier der Gesetzgeber. Eine privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaft, welche die Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt und das Anerkennungsverfahren mit positivem Ergebnis durchläuft, wird ebenfalls zu einer staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft, was in der Norm generalklauselartig festgehalten ist; zuständig ist hier für die Verleihung (sowie einen allfälligen späteren Entzug) die Regierung.

Die entscheidende rechtliche Wirkung einer staatlichen Anerkennung ist gemäss Abs. 2, dass die betreffende Religionsgemeinschaft im öffentlichen Recht zur rechtlich selbständigen Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit wird und somit Träger von öffentlich-rechtlichen Rechten und Pflichten sein kann. Während die nicht anerkannten Religionsgemeinschaften nach Abs. 3 zwangsläufig nur dem Privatrecht unterstehen und sich insofern, rechtlich betrachtet, in ihrem Organisationsrecht nicht von weltlichen Vereinen (Art. 246 ff. PGR) unterscheiden, bedeutet der Wechsel ins öffentliche Recht aufgrund der staatlichen Anerkennung einen privilegierten Status. Den anerkannten Religionsgemeinschaften werden nämlich öffentlich-rechtliche Rechte zugestanden und Pflichten auferlegt, durch welche sie im Gemeinwesen unterstützend mitwirken können; ein Beispiel hierfür ist der Einbezug in den Schulen mit religiösem Unterricht (Art. 5) im öffentlichen Interesse der Erziehung. Sie erlangen als öffentlich-rechtlich selbständige Körperschaften *sui generis* zudem die öffentlich-rechtliche Vertragsfähigkeit, so dass der Staat mit ihnen in gemeinsamen Angelegenheiten koordinierende Verträge schliessen kann (Art. 23 RelGG), die sie bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben unterstützend einbinden. Die rechtlich selbständige Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, welche die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften auszeichnet, ist keine staatliche oder hoheitliche, sondern eine solche ganz eigener Art („*sui generis*“). Sie lässt sich in ihrem Wesen nur sehr bedingt mit herkömmlichen öffentlich-rechtlichen Körperschaften vergleichen, dies nicht zuletzt infolge eines religionsgemeinschaftlichen Selbstverständnisses mit Transzendenzbezug über die diesseitige Welt hinaus. Die anerkannten Religionsgemeinschaften haben einen öffentlich-rechtlichen Status und sie können natürlich auch privatrechtlich handeln, zum Beispiel einen Kaufvertrag schliessen. Die privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften hingegen können nur privatrechtlich handeln; sie können öffentlich-rechtlich grundsätzlich (mit Ausnahme des Falles der Verleihung

einzelner besonderer Vorrechte an sie [Art. 14 f.]) nicht berücksichtigt und etwa vertraglich mit öffentlich-rechtlichen Rechten und Pflichten ausgestattet werden.

Die Vorlage insgesamt und insbesondere Art. 2 Abs. 1 und 2 sowie Art. 9 gehen strukturell vom sogenannten Monismus (also einer strukturellen „Einheitlichkeit“ im Gegensatz zum Modell des Dualismus) aus: Die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften werden „in der ihnen eigenen Verfassung und Organisation“ direkt als rechtlich selbständige Körperschaft sui generis im staatlichen Recht anerkannt (und müssen nicht erst noch im Sinne des Dualismus eine Zweit- und Parallelstruktur errichten, welche dann staatlich anerkannt wird). Monismus bedeutet auch, dass bei einer anerkannten Religionsgemeinschaft ihre mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtungen und Gliederungen unmittelbar Rechtspersönlichkeit im staatlichen Recht genießen. Im Falle der Landeskirche zum Beispiel bedeutet es, dass das Erzbistum und die Pfarreien, aber beispielsweise auch rechtsfähige Organisationseinheiten im Zusammenhang mit Orden und Kongregationen oder zum Beispiel rechtsfähige kirchliche Stiftungen auch im staatlichen Recht aufgrund der Anerkennung ohne Weiteres über Rechtspersönlichkeit verfügen und entsprechend handeln können. Die Regierung hält der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit halber die mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtungen und Gliederungen einer jeden anerkannten Religionsgemeinschaft mit Verordnung fest (Abs. 2 letzter Satz).

Zu Art. 3

Dieser Artikel enthält die übliche gesetzestechnische Bestimmung einer sprachlichen Gleichstellung aller Personen: Verwendete Personenbezeichnungen meinen jeweils alle Personen unabhängig des Geschlechts, es sei denn, sie beziehen sich ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht.

Zu Art. 4

Abs. 1 regelt den Zeitpunkt der Erlangung der Religionsmündigkeit. Die Festlegung des Religionsmündigkeitsalters wurde im Rahmen der Behandlung der seinerzeitigen Vorlage im Jahr 2012 intensiv diskutiert, mit dem Ergebnis, dass der Landtag schliesslich entschied, die Religionsmündigkeit auf die Vollendung des 14. Lebensjahres festzulegen.³⁹ So ist es auch innerhalb der Rechtsordnung kohärent mit den anderen Bestimmungen, dass mit Vollendung des 14. Lebensjahres Unmündige im Zweifel als urteilsfähig gelten (Art. 18 Abs. 1 PGR⁴⁰) und dann ebenso die Strafmündigkeit einsetzt (§ 74 Abs. 1 Ziff. 1 StGB⁴¹). Daher wird auch mit der gegenständlichen Vorlage für das Erlangen der Religionsmündigkeit auf das vollendete 14. Lebensjahr abgestellt.

Abs. 2 definiert die Religionsmündigkeit dahingehend, dass sie das Recht meint, selbständig über sein religiöses Bekenntnis und seine Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu entscheiden.

Vorbemerkungen zu Art. 5

Anlässlich der Lesungen⁴² des damaligen Gesetzentwurfs von 2012 stellten sich im Landtag Fragen in Bezug auf eine Unterscheidung innerhalb der Volksschule zwischen der Stufe der Primarschulen und derjenigen der weiterführenden Schulen. Dies hat sich mit der Einführung des neuen Liechtensteinischen Lehrplans LiLe und den entsprechenden Vereinbarungen mit der römisch-katholischen und der evangelischen Kirche mittlerweile überholt. Denn alle Schülerinnen und Schüler werden ungeachtet ihrer religiösen Zugehörigkeit oder Werthaltung an den Primarschulen sowie an den weiterführenden Schulen im Fach „Ethik und Religionen“

³⁹ Siehe 2. Lesung LTP vom 20.12.2012, S. 2500.

⁴⁰ Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926, LGBl. 1926 Nr. 4.

⁴¹ Strafgesetzbuch (StGB) vom 24. Juni 1987, LGBl. 1988 Nr. 37.

⁴² Siehe 1. Lesung LTP vom 22.11.2012, S. 2093–2095, und 2. Lesung LTP vom 20.12.2012, S. 2501–2505.

unterrichtet. Die Erziehungsberechtigten bzw. das religionsmündige Kind entscheiden dabei, ob sie das Fach „Ethik und Religionen“ in überkonfessioneller oder konfessioneller Form besuchen möchten. Bei der letzteren Form können künftig alle staatlich anerkannten (oder spezifisch hierzu bevorrechtete) Religionsgemeinschaften berücksichtigt werden.

Zu Art. 5

In Abs. 1 wird der Grundsatz festgehalten, dass an den Volksschulen das Fach „Ethik und Religionen“ unterrichtet wird. Unter „Volksschulen“ sind dabei sowohl die Primarschulen als auch die weiterführenden Schulen der Sekundarstufe I zu verstehen.⁴³ „Ethik und Religionen“ kann wahlweise entweder überkonfessionell oder konfessionell im Zusammenwirken mit den staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften besucht werden und erfolgt im Rahmen des ordentlichen Unterrichts.

Nach Abs. 2 erfolgt die Organisation und Durchführung des konfessionellen Religionsunterrichts in Übereinstimmung mit der geltenden Schulgesetzgebung. Hierfür können folgende allgemeine Grundsätze aufgestellt werden:

- Der konfessionelle Religionsunterricht ist die konfessionelle Form des Faches „Ethik und Religionen“ und wird durch die von der betreffenden Religionsgemeinschaft bestätigten und vom Land Liechtenstein angestellten Religionslehrpersonen erteilt. Die für die Lehrpersonen an öffentlichen Schulen geltenden Regelungen finden auch auf die Religionslehrpersonen Anwendung.
- Die jeweilige Religionsgemeinschaft hat ein Stellungnahmerecht zur Anstellung einer Religionslehrperson.

⁴³ Siehe hierzu S. 8 des Liechtensteiner Lehrplans LiLe, Gesamtausgabe online einsehbar unter: https://fl.lehrplan.ch/container/FL_DE_Gesamtausgabe.pdf.

- Die Lehrpläne für den konfessionellen Religionsunterricht werden hinsichtlich des Inhalts und dessen Aufteilung auf die verschiedenen Schulstufen von der betreffenden Religionsgemeinschaft festgelegt. Sie orientieren sich dabei am Liechtensteiner Lehrplan LiLe und das Schulamt überprüft dessen Einhaltung.
- Der konfessionelle Religionsunterricht untersteht in organisatorischer, methodisch-didaktischer und schuldisziplinärer Hinsicht der Aufsicht der Schulbehörden. Die staatliche Aufsicht erfolgt im Rahmen der Schulgesetzgebung.

Abs. 2 sieht vor, dass zwischen der Regierung und der jeweiligen Religionsgemeinschaft zwingend eine schriftliche Ausführungsvereinbarung zu treffen ist, in welcher die genannten Grundsätze weiter konkretisiert werden.

Gemäss Abs. 3 bestimmt der gesetzliche Vertreter (in der Regel die Eltern) über die Teilnahme eines Kindes am Fach „Ethik und Religionen“ in dessen entweder überkonfessioneller oder konfessioneller Form (sog. Wahlobligatorium). Diese Entscheidzuständigkeit des gesetzlichen Vertreters ist so lange gegeben, bis das Kind seine Religionsmündigkeit (Art. 4) mit vollendetem 14. Lebensjahr erreicht; ab dann entscheidet es in sämtlichen persönlichen Religionsangelegenheiten und -fragen eigenständig.

Art. 5 zählt zum Katalog jener Berechtigungen der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften, welche die Regierung punktuell auch an privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften als ein Vorrecht verleihen kann (Art. 15 Abs. 3). Diesfalls muss zwischen der Regierung und der jeweiligen Religionsgemeinschaft ebenfalls zwingend eine schriftliche Ausführungsvereinbarung gemäss Art. 5 Abs. 2 geschlossen werden.

Zu Art. 6

Abs. 1 berechtigt die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften ausdrücklich zur Ausübung der Seelsorge bei jenen Angehörigen ihrer Religionsgemeinschaft, die sich in öffentlichen Anstalten und Einrichtungen wie Krankenhaus, Gefängnis und Heimen befinden. Es soll hiermit in diesem besonderen Umfeld ein Zugang der Religionsgemeinschaften zu ihren Angehörigen (und umgekehrt) gewährleistet werden. Diese Berechtigung ist wahrzunehmen durch einen ordentlichen oder beauftragten Seelsorger der betreffenden Religionsgemeinschaft. Sie umfasst grundsätzlich auch die Abhaltung von Gottesdiensten. Spiegelbildlich ermöglicht und gewährleistet sie den Religionsangehörigen, die sich in öffentlichen Anstalten und Einrichtungen in einem besonderen rechtlichen oder faktischen Umfeld befinden, ihr Grundrecht auf Religionsfreiheit möglichst weitgehend auszuleben. Dabei müssen in diesem Umfeld aber auch angemessene Einschränkungen hingenommen werden, welche die Aufrechterhaltung eines regulären Betriebes sichern. Die Seelsorger haben sich dementsprechend namentlich an die Vorgaben der Anstaltsleitung sowie die Anstaltsreglemente und -ordnung zu halten.

Abs. 2 ist die informative Voraussetzung für eine effektive Wahrnehmung der Berechtigung gemäss Abs. 1, indem die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften mit den nötigen Personendaten versorgt werden. Konkret besagt die Vorschrift, dass diese Personendaten den jeweils zuständigen Seelsorgern zur Verfügung gestellt werden, damit eine Religionsgemeinschaft auf diesem Weg Kenntnis davon erlangt und hat, wer von ihren Religionsangehörigen sich in einer bestimmten Einrichtung befindet. Diese Informierung setzt datenschutzrechtlich (vgl. Art. 24) jedoch voraus, dass die betreffende Person dazu ihr Einverständnis erklärt hat. Ein entsprechendes Einverständnis wird somit sinnvollerweise standardmässig schriftlich bei Eintritt samt Unterschriftsleistung abgeklärt und festgehalten. Fehlt ein Einverständnis, gilt dies wie eine Ablehnung, so dass die Zur-Verfügung-Stellung der Daten untersagt ist.

Art. 6 gehört zum Katalog jener Berechtigungen, welche die Regierung auch einzeln an privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften als Vorrechte (Art. 15 Abs. 3) verleihen kann.

Vorbemerkungen zu Art. 7 und 8

Art. 7 legt die Voraussetzungen fest, bei deren Erfüllung eine privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaft auf ihr Betreiben hin zu einer staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft ernannt werden kann. Art. 8 regelt hierfür das Verfahren und die Zuständigkeit der Regierung.

Die in Art. 7 festgelegten Voraussetzungen bilden für alle künftigen Anerkennungsverfahren die massgeblichen Kriterien, nach denen die Regierung entscheiden wird. In Teilen orientiert sich die Normierung dieser Voraussetzungen an österreichischen Gesetzen (österreichisches Bekenntnisgemeinschaftengesetz⁴⁴ und österreichisches Gesetz betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften⁴⁵). Die Voraussetzungen fallen textlich vergleichsweise detailliert aus und bilden in ihrer Gesamtheit einen bewussten rechtspolitischen Entscheid für die Zukunft. Denn erfüllt eine privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaft die statuierten Voraussetzungen, hat sie künftig einen Rechtsanspruch auf Verleihung der staatlichen Anerkennung. Diesen muss sie jedoch per Gesuch bei der Regierung geltend machen, wenn sie eine staatliche Anerkennung erhalten will; eine Pflicht zur Gesuchstellung besteht nicht.

Zu Art. 7

Abs. 1 stellt im Hinblick auf die Religionsgemeinschaft an sich die (alle gemeinsam erforderlichen) Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung auf. Verlangt

⁴⁴ Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften (BekenntnisgemeinschaftenG – BekGG), BGBl. I Nr. 19/1998.

⁴⁵ Gesetz vom 20. Mai 1874 betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, RGBl. Nr. 68/1874.

wird eine gesellschaftliche Bedeutung der Religionsgemeinschaft, konkret gemessen an einer Dauer von mehr als 20jährigem Wirken im Land (Bst. a) sowie einer personellen Anhängerschaft von mindestens 200 Mitgliedern mit inländischem Wohnsitz (Bst. b). Ferner bedingt eine Anerkennung, dass die Religionsgemeinschaft aus staatlicher Sicht rechtlich klar fassbar und so in die Rechtsordnung integrierbar ist; gefordert wird deshalb eine stabile Organisationsstruktur mit vertretungsberechtigten Organen und schriftlichen Statuten (Bst. c), für welche Abs. 2 überdies einen Mindestinhalt festlegt. Die Respektierung der staatlichen Rechtsordnung (Bst. d) als weitere Voraussetzung stellt sicher, dass nur Religionsgemeinschaften anerkannt werden, die den (säkularen) liechtensteinischen Rechtsstaat nicht (auch nicht teilweise) von vornherein ablehnen und die nicht gegen das geltende Recht verstossen. Vorausgesetzt ist somit, sich zum Rechtsstaat zu bekennen und sich an das Recht zu halten. Ansonsten kann auch eine erteilte staatliche Anerkennung wieder entzogen werden, weil eine Voraussetzung für die staatliche Anerkennung nicht mehr gegeben ist (Art. 12 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 7 Abs. 1 Bst. d). Darüber hinaus liegt in diesem Zusammenhang im Religionsgemeinschaftengesetz ein qualifizierter Tatbestand vor, der direkt als Wegfall einer Anerkennungsvoraussetzung gilt und den Entzug der Anerkennung rechtfertigt, nämlich wenn eine anerkannte Religionsgemeinschaft in schwerwiegender Weise gegen die Rechtsordnung verstösst (Art. 12 Abs. 2 Bst. c).

Abs. 2 legt hinsichtlich der schriftlichen Statuten, die sich eine privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaft zur Erlangung der staatlichen Anerkennung geben muss, deren Mindestinhalt fest. Die Statuten sichern dem Staat ein angemessenes Verständnis der betreffenden Religionsgemeinschaft und sorgen auf deren Seite, dass sie sich dadurch für das staatliche Recht erfassbar ausgestaltet. Schriftlich festzuhalten sind demnach:

- Ein vor Verwechslungen sicherer Name (Bst. a).

- Die Zwecke und Ziele der Religionsgemeinschaft, wie sie sich aus ihrer Religionslehre ergeben, sowie die Rechte und Pflichten ihrer Angehörigen (Bst. b).
- Das Bekenntnis zur Respektierung des Religionsfriedens sowie zur Beteiligung am und Förderung des interreligiösen, intrareligiösen oder ökumenischen Dialogs (Bst. c). Das neue pluralistische Religionsverfassungsrecht in Liechtenstein ist auch angewiesen auf ein konstruktives, tolerantes Miteinander zwischen den anerkannten Religionsgemeinschaften, welches auf diese Weise sichergestellt werden soll.
- Bestimmungen betreffend die Begründung und die Beendigung der Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft (Bst. d). Aus Gründen der Rechtsklarheit sowohl im Einzelfall als auch hinsichtlich der Anhängerschaft einer Religionsgemeinschaft insgesamt muss eindeutig nachvollziehbar und unter Umständen dokumentierbar sein, wer einer Religionsgemeinschaft (nicht mehr) angehört. Die grundrechtliche Berechtigung bzw. Freiheit eines Eintritts in eine Religionsgemeinschaft sowie des jederzeitigen Austritts daraus ist von der individuellen Religionsfreiheit (Art. 37 Abs. 1 LV) gewährleistet.
- Art der Bestellung der Organe der Religionsgemeinschaft sowie deren Wirkungskreis und Verantwortlichkeit (Bst. e); Art und Bestellung des ordentlichen Seelsorgers und sonstiger Funktionäre und Vertreter sowie deren Rechte und Pflichten (Bst. f). Diese Erfordernisse dienen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit im Umgang des Staates mit der betreffenden Religionsgemeinschaft. Sie gewährleisten, dass die Ansprechpartner und Zuständigkeiten auf Seiten der Religionsgemeinschaft benannt sind.
- Art der Aufbringung der für die Erfüllung der wirtschaftlichen Bedürfnisse der Religionsgemeinschaft erforderlichen Mittel (Bst. g). Finanzierungstransparenz gegenüber dem Staat beugt unzulässigen (beispielsweise religionsextremistischen) Finanzierungshintergründen vor. Dieses Erfordernis ist

auch im Zusammenhang mit den staatlichen Beiträgen (Art. 17) im Anerkennungsfall zu sehen.

- Bestimmungen für den Fall der Beendigung der Rechtspersönlichkeit, insbesondere zur zweckgemässen Weiterverwendung des Vermögens (Bst. h).
- Verfahren bei Änderung der Statuten (Bst. i). Die Statuten sind eine vergleichsweise langlebige Grundordnung an der Schnittstelle zwischen der Religionsgemeinschaft und dem Staat. Statutenänderungen sind, weil sie die Anerkennungsvoraussetzungen betreffen, der Regierung mitzuteilen.

Zu Art. 8

Gemäss Abs. 1 muss eine privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaft, wenn sie staatlich anerkannt werden will und in der Sache die Voraussetzungen hierfür erfüllt (Art. 7), der Regierung ein schriftliches Gesuch unterbreiten. Unter „Gesuch“ ist also kein bloss informelles „Bittgesuch“ (Art. 29 Abs. 1 Bst. b Zeile 5 LVG⁴⁶) zu verstehen, sondern ein verfahrenseinleitender Schriftsatz (Art. 47 Abs. 2 LVG). Diesem muss die privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaft die erforderlichen Unterlagen beilegen, aus denen hervorgeht, dass sie die in Art. 7 für eine staatliche Anerkennung vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt. Die Regierung prüft das Gesuch samt Beilagen anhand der Kriterien von Art. 7.

Gemäss Abs. 2 sendet die Regierung unvollständige Gesuche an die Religionsgemeinschaft zurück und setzt ihr eine angemessene Frist zur Vervollständigung. Verstreicht die Frist unbenützt, gilt das Gesuch als gänzlich zurückgezogen. Wird die Frist zur Vervollständigung genutzt, beginnt ab diesem Zeitpunkt der Fristenlauf gemäss Abs. 3.

⁴⁶ Gesetz vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege (die Verwaltungsbehörden und ihre Hilfsorgane, das Verfahren in Verwaltungssachen, das Verwaltungszwangs- und Verwaltungsstrafverfahren), LGBl. 1922 Nr. 24.

Gemäss Abs. 3 entscheidet die Regierung innert sechs Monaten über die Anerkennung und gewährt oder verweigert dieselbe. Dies geschieht in Form eines rechtsmittelfähigen Entscheids (Art. 22). Der Entscheid umfasst in der Regel nur den Sachentscheid und keine Kostenfolgen. Denn gemäss Abs. 3 ist das Verfahren gebührenfrei, ausser bei Mutwilligkeit (vgl. Art. 35 Abs. 3 LVG), aus welcher sich Kostenfolgen ergeben.

Die Erteilung der staatlichen Anerkennung kann gemäss Abs. 3 von der Regierung mit Auflagen verbunden werden, welche die Religionsgemeinschaft alsdann einzuhalten bzw. zu erfüllen hat. Andernfalls droht ihr ein Entzug ihrer Anerkennung (Art. 12 Abs. 1 Bst. b). Diese Möglichkeit, Anerkennungen unter Auflagen auszusprechen, soll in besonderen Fällen für Verhältnismässigkeit sorgen. In Fällen, bei denen die Anerkennungsvoraussetzungen weitestgehend, aber nicht vollumfänglich oder überall klar erfüllt sind, erweist sich unter Umständen eine gänzliche Verweigerung der Anerkennung allein deswegen als ungerecht. Können die fraglichen Punkte mittels Auflagen sichergestellt werden, kann eine Anerkennung unter entsprechenden Auflagen erfolgen. Erfüllt eine Religionsgemeinschaft sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung, hat sie auf Verleihung derselben einen Rechtsanspruch. Erfüllt sie hingegen nur fast alle Voraussetzungen oder einzelne nur zweifelhaft, steht es im Ermessen der Regierung, inwiefern sie es im konkreten Fall als zielführend erachtet, eine Anerkennung unter Auflagen auszusprechen. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der staatlichen Anerkennung unter Auflagen ist in keinem Fall gegeben.

Zu Art. 9

Gemäss Art. 9 zeitigt die staatliche Anerkennung die Rechtswirkungen, dass der Religionsgemeinschaft sowie ihren einzelnen mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtungen und Gliederungen (Art. 2 Abs. 2) Rechte zukommen. Gemeint sind die besonderen, privilegierenden Rechte auf dem und aus dem Rechtsgebiet

des öffentlichen Rechts, wie sie privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften nicht zustehen (ausser ausnahmsweise im Falle der Verleihung besonderer einzelner Vorrechte [Art. 14 f.]). Zu den Rechten der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften zählen namentlich ihr öffentlich-rechtlicher Status sui generis (Art. 2 Abs. 1 und 2) samt Ermöglichung von Verträgen/Vereinbarungen mit Land und Gemeinden (Art. 23), ihre Berücksichtigung im Zusammenhang mit religiösem Unterricht an den staatlichen Schulen (Art. 5), die Ermöglichung der Seelsorge in öffentlichen Anstalten und Einrichtungen (Art. 6), ihre finanzielle Unterstützung seitens des Landes (Art. 17 f.) und ihre Steuerbefreiung (Art. 21) sowie der Zugang zu öffentlich erfassten Daten ihrer Religionsangehörigen (Art. 24 Abs. 3).

Diesen besonderen Rechten im Rahmen der staatlichen Anerkennung stehen spiegelbildlich auch Pflichten gegenüber. Dazu gehören insbesondere die Pflicht zu in der Regel jährlichen Gesprächen mit der Regierung (Art. 10), die Pflicht zu inländischer Verwendung der vom Land zugewendeten Beiträge (Art. 17 i.V.m. Art. 19 Abs. 1), die Pflicht zur Rechenschaftsablegung über die Verwendung der staatlichen Beiträge (Art. 19 Abs. 2) und die Pflicht zur Beachtung der Datenschutzgesetzgebung (Art. 24 Abs. 3). Im Falle derjenigen Religionsgemeinschaften, die ihre Anerkennung durch ein Verfahren vor der Regierung erlangt haben und sie nicht verlieren wollen, sind insbesondere als Pflichten noch zu nennen: die Einhaltung allfälliger Auflagen (Art. 8 Abs. 3 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 Bst. b), die Aufrechterhaltung der Voraussetzungen für die Anerkennung (Art. 7 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Bst. a), insbesondere der Handlungsfähigkeit durch Organe (Art. 12 Abs. 2 Bst. b), der Einhaltung der Rechtsordnung (Art. 12 Abs. 2 Bst. c) und des statutenkonformen Verhaltens (Art. 12 Abs. 2 Bst. d).

Zu Art. 10

Dieser Artikel normiert, dass jede staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft durch ihre leitenden Organe und gegebenenfalls weitere Vertreter in der Regel einmal jährlich mit dem zuständigen Ministerium Gespräche führt. So steht die Regierung in regelmässigem Austausch mit sämtlichen staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften, um bilateral beispielsweise Aktualitäten und Anliegen zu besprechen. Die Wahrnehmung der Gespräche ist für sämtliche staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften (sowie die mit Vorrechten versehenen privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften) verpflichtend.

Zu Art. 11

Gemäss Abs. 1 wird die staatliche Anerkennung auf drei Weisen beendet: durch Auflösung der Religionsgemeinschaft (Bst. a); durch Verzicht seitens der Religionsgemeinschaft (Bst. b); durch Entzug (Bst. c und Art. 12). Bei allen drei Weisen sind jeweils die drei unterschiedlichen Fälle einmal der verfassungsmässigen Landeskirche, einmal der direkt im Religionsgemeinschaftengesetz von Gesetzes wegen anerkannten evangelischen Kirchen sowie einmal der aufgrund eines Anerkennungsverfahrens durch die Regierung anerkannten Religionsgemeinschaften zu differenzieren.

Eine Auflösung kann faktisch erfolgen durch Auseinandergehen der Religionsangehörigen oder rechtlich durch formellen Beschluss eines zuständigen Gremiums der Religionsgemeinschaft. Es ist davon auszugehen, dass jedenfalls (also ungeachtet der sachlichen Zuständigkeiten, die im Folgenden noch genauer dargelegt werden) die Regierung zuerst informiert und tätig werden würde. Sie würde alsdann, sofern eine in der Verfassung und/oder dem Religionsgemeinschaftengesetz verankerte staatliche Anerkennung betroffen ist, dem zuständigen Verfassungs- oder Gesetzgeber einen entsprechenden Bericht und Antrag zur Genehmigung für das weitere Vorgehen vorlegen, damit die nötige Anpassung der Verfassung

und/oder des Religionsgemeinschaftengesetzes erfolgen könnte. Im Fall der Auflösung der Landeskirche wäre der Verfassungsgeber für eine Kenntnisnahme und Anpassung in der Verfassung (Art. 37 Abs. 2 LV) und der Gesetzgeber für diejenige im Religionsgemeinschaftengesetz (Art. 2 Abs. 1 Bst. a) zuständig; die Regierung wäre zuständig bezüglich der Ausserkraftsetzung der Ausführungsvereinbarungen (Art. 5 Abs. 2) und die Anpassung der Durchführungsverordnungen (Art. 25) sowie bei der Information der Öffentlichkeit (Art. 13). Im Fall einer Auflösung der per Religionsgemeinschaftengesetz anerkannten evangelischen Kirchen (Art. 2 Abs. 1 Bst. b und c) wäre der Gesetzgeber zuständig für eine Kenntnisnahme und Änderung dieses Gesetzes; die Regierung wäre zuständig bezüglich der Ausserkraftsetzung der Ausführungsvereinbarungen (Art. 5 Abs. 2) und die Anpassung der Durchführungsverordnungen (Art. 25) sowie bei der Information der Öffentlichkeit (Art. 13). Im Falle einer durch die Regierung aufgrund eines Anerkennungsverfahrens staatlichen anerkannten Religionsgemeinschaft ist die Regierung zuständig für eine Kenntnisnahme und die Feststellung der Beendigung und die Ausserkraftsetzung der Ausführungsvereinbarungen (Art. 5 Abs. 2) und die Anpassung der Durchführungsverordnungen (Art. 25) sowie für die Information der Öffentlichkeit (Art. 13).

Ein Verzicht auf die staatliche Anerkennung muss in jedem Fall gemäss Abs. 2 gegenüber der Regierung schriftlich erklärt werden. Die Regierung wird – wie im Vorgehenden beschrieben –, falls sie nicht selbst zuständig ist, der jeweils zuständigen Instanz einen entsprechenden Bericht und Antrag zur Genehmigung der nötigen Anpassung der Verfassung und/oder des Religionsgemeinschaftengesetzes vorlegen und im Weiteren – wie beschrieben – das Ihrige vorkehren.

Für einen Entzug der staatlichen Anerkennung gilt das oben Beschriebene sinngemäss. Für den Fall des Entzugs bei der Landeskirche wäre in erster Linie der Ver-

fassungsgeber zuständig. Für den Fall des Entzugs bei den per Religionsgemeinschaftengesetz anerkannten evangelischen Kirchen wäre in erster Linie der Gesetzgeber zuständig. Den Fall der durch die Regierung aufgrund eines Anerkennungsverfahrens staatlichen anerkannten Religionsgemeinschaft schliesslich regelt Art. 12.

Weder die Verfassung noch das Religionsgemeinschaftengesetz enthalten für die genannten Fälle eines Entzugs einer staatlichen Anerkennung, die von Verfassungs oder von Gesetzes wegen verliehen wurde, eine Bestimmung mit Entzugsgründen. Dies ist nur folgerichtig, da auch diese Anerkennungen nicht aufgrund eines starren Katalogs von erfüllten Voraussetzungen (wie in Art. 7) erfolgt sind, sondern in diesen klaren Fällen auf einer freien rechtspolitischen Gesamtwertung und -entscheidung des Verfassungs- bzw. Gesetzgebers beruhen. Die Gründe hierfür sind sozusagen ein historisch offenkundiges, gesamthaftes Erfüllen der ansonsten üblichen Kriterien (Art. 7), die künftig für staatliche Anerkennungen gelten sollen. Dementsprechend kann auch ein Entzug nicht an starre Entzugsgründe geknüpft werden. Die in Art. 12 Abs. 2 Bst. b, c und d genannten Entzugsgründe dürften gleichwohl als Leitlinie dienen: Wenn eine von Verfassungs oder Gesetzes wegen anerkannte Religionsgemeinschaft ihre Handlungsfähigkeit seit längerer Zeit verloren hat, schwerwiegend gegen die Rechtsordnung verstösst oder trotz Ermahnung weiterhin ihre eigenen Statuten verletzt, kann dies einen Entzug der staatlichen Anerkennung rechtfertigen und gebieten.

Zu Art. 12

Art. 12 normiert den Entzug einer staatlichen Anerkennung durch die Regierung. Dies betrifft ausdrücklich nur jene Religionsgemeinschaften nach Art. 2 Abs. 1 Bst. d, die vor der Regierung ein Anerkennungsverfahren durchlaufen haben und

somit in die Zuständigkeit der Regierung fallen. Der Entzug einer staatlichen Anerkennung ergeht seitens der Regierung in einem formellen, rechtsmittelfähigen Entscheid (Art. 22).

Nach Abs. 1 muss ein Entzug der staatlichen Anerkennung durch die Regierung zwingend erfolgen, wenn die Religionsgemeinschaft die ihr anlässlich der Anerkennung auferlegten Auflagen nicht erfüllt oder nicht einhält (Bst. b i.V.m. Art. 8 Abs. 3). Ebenso muss ein Entzug stattfinden, wenn die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung nicht mehr gegeben sind (Bst. a i.V.m. Art. 7); diesen Fall spezifiziert Abs. 2.

Gemäss Abs. 2 sind die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung insbesondere, also beispielhaft in vier Fällen nicht mehr gegeben. Zunächst wenn eine der massgeblichen Voraussetzungen, wie sie sich in Art. 7 finden, nicht mehr erfüllt ist (Bst. a). Oder wenn die Religionsgemeinschaft seit mindestens einem Jahr über keine handlungsfähigen Organe mehr verfügt (Bst. b). Zudem muss auch ein Entzug erfolgen, wenn die Religionsgemeinschaft in schwerwiegender Weise gegen die Rechtsordnung verstösst (Bst. c). Oder schliesslich, wenn sie weiterhin ihre Statuten (Art. 7 Abs. 2) verletzt, auch nachdem sie zu statutenkonformem Verhalten aufgefordert worden ist (Bst. d).

Zu Art. 13

Nach Abs. 1 informiert die Regierung die Öffentlichkeit über in Rechtskraft erwachsene staatliche Anerkennungen, die sie ausgesprochen hat. Ebenso informiert sie die Öffentlichkeit über sämtliche Beendigungen (Art. 11), insbesondere Entzüge von staatlichen Anerkennungen (Art. 11 f.). Das Vorgehen bei dieser Information richtet sich nach dem Informationsgesetz⁴⁷ sowie der dazugehörigen

⁴⁷ Gesetz vom 19. Mai 1999 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz), LGBl. 1999 Nr. 159.

Verordnung⁴⁸. Zweck ist eine rasche und effektive Information, die für Rechtsklarheit und Rechtssicherheit im Umgang mit Religionsgemeinschaften sorgt.

Abs. 2 beauftragt die Regierung mit der Führung einer online frei zugänglichen Liste sämtlicher staatlich anerkannter Religionsgemeinschaften. Für die Bevölkerung muss einfach und klar ersichtlich sein, welche staatlichen Anerkennungen aktuell gelten. Die Führung dieser Liste im Internet ermöglicht es, weiterführende Informationen zu den jeweiligen Religionsgemeinschaften, zum Beispiel deren Webauftritte, zu verlinken und so ein rasches Auffinden wichtiger Informationen zur liechtensteinischen Religionslandschaft sicherzustellen.

Vorbemerkungen zu Art. 14 und 15

Art. 14 und 15 ermöglichen es der Regierung, einer privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaft spezifisch einzelne öffentlich-rechtliche Vorrechte zu gewähren, obwohl die Religionsgemeinschaft privatrechtlich organisiert bleibt. Dies sorgt im abgestuften Anerkennungssystem für eine weitere Differenzierungsmöglichkeit, die dabei hilft, den faktischen Gegebenheiten und Erscheinungen der liechtensteinischen Religionslandschaft besser gerecht werden zu können.

Das Ermessen der Regierung ist hierbei im Vergleich zu den Kriterien des Anerkennungsverfahrens (Art. 7) wesentlich freier und weiter. Sie vollzieht eine Gesamtwürdigung der Umstände bei der Entscheidung, ob sie die Vorrechte, um welche eine privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaft sie ansucht, gewährt. Ein Rechtsanspruch, dass bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen ein bestimmtes Vorrecht zuzuerkennen wäre, ist gesetzlich nicht vorgesehen und besteht nicht.

⁴⁸ Verordnung vom 19. Oktober 1999 zum Informationsgesetz (Informationsverordnung), LGBl. 1999 Nr. 206.

Zu Art. 14

Nach Abs. 1 kann die Regierung einer privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaft Vorrechte zuerkennen, wenn sie gesellschaftliche Bedeutung hat (Bst. a) und die staatliche Rechtsordnung respektiert (Bst. b). Die Voraussetzung der gesellschaftlichen Bedeutung ist (im Vergleich zu Art. 7 Abs. 1 Bst. a und b) hier bewusst offen formuliert, um verschiedene konkrete Anknüpfungspunkte einer gesellschaftlichen Relevanz zuzulassen. Jedenfalls kann nicht dasselbe Bedeutungsniveau verlangt werden wie bei einer Religionsgemeinschaft, die um eine staatliche Anerkennung ansucht. Die Voraussetzung der Respektierung der staatlichen Rechtsordnung hingegen entspricht derjenigen des Art. 7 Abs. 1 Bst. d (siehe dort) als elementarer Voraussetzung, um eine auch nur punktuelle Mitwirkung bzw. Bevorrechtung einer Religionsgemeinschaft im Rechtsstaat überhaupt sinnvoll zulassen zu können.

Abs. 2 sieht vor, dass die Initiative von Seiten der privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaft ausgehen muss, wenn sie Vorrechte verliehen erhalten will. Sie hat der Regierung ein entsprechendes schriftliches Gesuch einzureichen, in welchem sie die ihrerseits gewünschten Vorrechte konkret bezeichnet und um deren Verleihung ansucht. Auch eine finanzielle Unterstützung ist ein Vorrecht, um welches angesucht werden kann. Abs. 2 erklärt Art. 8 (Verfahren bei Anerkennungen) für sinngemäss anwendbar. Dementsprechend hat das Gesuch auch mittels Unterlagen den Nachweis zu erbringen, dass die betreffende Religionsgemeinschaft gesellschaftlich von Bedeutung ist (oben Abs. 1 Bst. a). Hier im Falle der Bevorrechtung darf eine gesellschaftliche Bedeutung hinsichtlich deren Umfang und Intensität nicht allzu hoch veranschlagt werden. Es sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen und eine Abwägung zu vollziehen. Insbesondere ist erwägend heranzuziehen, um welche konkreten Vorrechte angesucht wird und inwiefern eine gesellschaftliche Relevanz mit Blick auf sie vorliegt. Das Erfordernis einer Respektierung der staatlichen Rechtsordnung (oben Abs. 1 Bst. b) hingegen

ist strikt auszulegen. Ein mangelhaftes Bekenntnis zum liechtensteinischen Rechtsstaat oder gar Verstösse gegen das geltende Recht fallen schwer ins Gewicht und schliessen eine Bevorrechtung aus.

Die sinngemässe Anwendung von Art. 8 erstreckt sich im vorliegenden Zusammenhang von Art. 14 Abs. 2 ferner auch auf die Fristsetzung zur Nachbesserung (vgl. Art. 8 Abs. 2) sowie die Entscheidungsfrist von sechs Monaten, die allfällige Festlegung von Auflagen (dazu auch Art. 15 Abs. 1) und die grundsätzliche Gebührenfreiheit des Gesuchsverfahrens (für alle vgl. Art. 8 Abs. 3). Ebenso fällt die Regierung in der Sache auch hier einen rechtsmittelfähigen Entscheid (Art. 22).

Zu Art. 15

Gelangt die Regierung zum Ergebnis, dass die nachgesuchten Vorrechte im vorliegenden Fall der privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaft zu gewähren sind, legt sie die Vorrechte gemäss Abs. 1 in ihrem Entscheid genau fest. Es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass gesetzlich kein Rechtsanspruch einer Religionsgemeinschaft auf die Verleihung von Vorrechten vorgesehen ist oder besteht. Wenn es die Umstände erfordern und rechtfertigen bzw. es zielführend ist, kann die Regierung die Gewährung der Vorrechte allenfalls auch mit Auflagen verbinden. Dies wird vor allem in Fällen angebracht sein, bei denen die Gesamtumstände eine Bevorrechtung nahelegen, aber dagegen einzelne Bedenken oder Unsicherheiten bestehen. Sofern diese Punkte mittels Auflagen ausgeräumt oder sichergestellt werden können, kann die Regierung nach ihrem Ermessen eine Bevorrechtung unter Auflagen aussprechen, wenn ihr eine ansonsten gänzliche Verweigerung der angesuchten Vorrechte als unverhältnismässig erscheint. Die Nichterfüllung oder Nichteinhaltung dieser Auflagen stellt späterhin einen zwingenden Grund für den Entzug der Vorrechte dar (Art. 16 Abs. 1 Bst. b).

Abs. 2 erklärt Art. 10 für sinngemäss anwendbar, womit die Pflicht zu in der Regel jährlichen Gesprächen und einem entsprechenden Austausch mit der Regierung

auch die bevorrechteten privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften trifft.

Abs. 3 spezifiziert mit Verweis auf die Art. 5 (konfessioneller Religionsunterricht), 6 (Seelsorge in öffentlichen Anstalten und Einrichtungen) sowie 24 Abs. 3 (Zugang zu Daten der Religionsangehörigen) und 21 (Steuerbefreiung), welche Rechte die Regierung als Vorrechte an eine privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaft verleihen kann. Darüber hinaus kann die Regierung sie im Sinne eines Vorrechts auch finanziell unterstützen, das heisst ihr einen angemessenen jährlichen festen Beitrag zusprechen (analog zum Grundbeitrag bei den staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften gemäss Art. 17 Abs. 1, aber in der Betragshöhe geringer); ein zusätzlicher variabler Beitrag (analog zu Art. 17 Abs. 2) oder variabler Bestandteil ist hierbei nicht vorgesehen.⁴⁹ Diesfalls gelten nach Abs. 3 die Art. 18 und 19 sinngemäss: Die finanzielle Unterstützung wird staatlicherseits jeweils zu Beginn des Kalenderjahres ausbezahlt (Art. 18). Die finanzielle Unterstützung bewirkt die Pflichten gemäss Art. 19, nämlich einer Verwendung des Beitrags zur Finanzierung von nur inländischer Tätigkeit (Abs. 1) und einer jährlichen Rechenschaftsablegung gegenüber der Regierung in Form eines Tätigkeits- und Jahresberichts (Abs. 2).

Zu Art. 16

Gemäss Abs. 1 muss die Regierung der privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaft die ihr zuerkannten Vorrechte entziehen, wenn sie die damit verbundenen Auflagen nicht erfüllt oder nicht einhält (Bst. b). Ebenfalls muss die Regierung ihr die zuerkannten Vorrechte entziehen, wenn die Voraussetzungen für die Zuerkennung nicht mehr gegeben sind (Bst. a); diesen Fall regelt Abs. 2 genauer.

⁴⁹ Siehe dazu auch die Erläuterungen im letzten Absatz zu Art. 17 RelGG.

Der Entzug von Vorrechten ergeht seitens der Regierung in einem formellen, rechtsmittelfähigen Entscheid (Art. 22).

Abs. 2 statuiert, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung insbesondere, also beispielsweise dann nicht mehr gegeben sind, wenn (sinngemäss) ein Tatbestand nach Art. 12 Abs. 2 vorliegt. Übertragen auf den vorliegenden Fall der Bevorrechtung einer privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaft bedeutet das: Wenn ein Umstand oder eine Gegebenheit, auf den/die die Regierung die Gewährung der Vorrechte massgeblich stützte, gar nie vorgelegen hat oder inzwischen weggefallen ist oder sich wesentlich verändert hat (vgl. Art. 12 Abs. 2 Bst. a). Wenn die betreffende Religionsgemeinschaft während mindestens einem Jahr nicht mehr handlungsfähig ist (vgl. Art. 12 Abs. 2 Bst. b). Wenn sie in schwerwiegender Weise gegen die Rechtsordnung verstösst (vgl. Art. 12 Abs. 2 Bst. c). Oder wenn sie weiterhin ihre eigenen Statuten oder anderweitigen Organisationsreglemente verletzt trotz Aufforderung zu einem diesen entsprechenden Verhalten (vgl. Art. 12 Abs. 2 Bst. d).

Bei dieser sinngemässen Anwendung gilt es zu bedenken: Wie das Ermessen der Regierung bei der Verleihung von Vorrechten an privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften freier und weiter ist als beim Anerkennungsverfahren, das an genau festgelegte Kriterien (Art. 7) anknüpft, so ist auch der Entzug von Vorrechten nach dem vorliegenden Art. 16 vergleichsweise mit einem grösseren Ermessen der Regierung verbunden, als es der Entzug einer staatlichen Anerkennung gemäss Art. 12 ist. Wie die Bevorrechtung ein flexibles Instrument zur punktuellen Einbindung einer privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaft ins Gemeinwesen darstellt, so flexibel muss sie sich auch anpassen bzw. wieder entziehen lassen, wenn die Voraussetzungen entfallen. Die Schranke gegen einen allzu bedenkenlosen Entzug bildet namentlich die grundrechtliche Garantie des (anerkannten) Willkürverbots. Falls finanzielle Vorrechte betroffen sind, ist auch

die verfassungsmässige Vermögensrechtsgarantie für Religionsgemeinschaften (Art. 38 LV) zu beachten.

Zu Art. 17

Die finanziellen Beiträge des Landes an die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften setzen sich gemäss Art. 17 zusammen aus einerseits einem Grundbeitrag (Abs. 1) und andererseits einem variablen Beitrag (Abs. 2).

Abs. 1 legt fest, dass jede staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft jährlich vom Land einen festen Grundbeitrag in Höhe von 20 000 Franken erhält. Dieser Grundbeitrag ist für alle staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft gleich hoch. Hier erfolgt also eine absolute Gleichbehandlung.

Abs. 2 regelt den zusätzlich zum Grundbeitrag vom Land an jede staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft zu entrichtenden jährlichen variablen Beitrag. Dieser ist kein fester Betrag, sondern berechnet sich anhand der Personen, die einer Religionsgemeinschaft angehören, und kann sich somit im Laufe der Zeit bei Veränderungen der Anhängerzahl entsprechend ändern. Hier erfolgt somit eine abgestufte Gleichbehandlung, die sachlich gerechtfertigt ist. Das Abstellen auf die Anhängerzahl bietet sich als Kenngrösse an, um eine Gleichbehandlung nach gleichem Massstab durchzuführen. Grundlage für die Berechnung ist nämlich in der Regel die jeweils letzte publizierte amtliche Volkszählung, so dass in deren regelmässigem Turnus von fünf Jahren eine aktualisierende Neuberechnung stattfindet. Die Erfassung derjenigen Religionsgemeinschaften, die nach der gegenständlichen Vorlage eine Anerkennung erfahren, ist bereits heute exakt genug, um für sie eine solide, gleichartige und gerechte Berechnung des variablen Beitrags zu gewährleisten. Denkbar ist künftig auch eine Anpassung der Erfassungsfelder in der Volkszählung, damit in Hinblick auf künftige Anerkennungen möglichst exakte Daten vorliegen. Zudem kann sich vermutlich eine Religionsgemeinschaft

darauf verlassen, dass ihre Anhänger bei der (anonymen) Volkszählung ihr Interesse wahren und wahrheitsgemäss jene Religionsgemeinschaft ankreuzen, der sie zugehören.

Die Berechnung des variablen Beitrags folgt der Formel, dass einhundert Angehörige einem Betrag von 1000 Franken entsprechen. Angewendet auf die zurzeit aktuelle Volkszählung aus dem Jahr 2020⁵⁰ würde auf die Landeskirche (27 179 Personen) ein variabler Betrag von 271 000 Franken entfallen, auf die evangelische Kirche (2572 Personen) ein variabler Betrag von 25 000 Franken und auf die evangelisch-lutherische Kirche (273 Personen) ein variabler Betrag von 2000 Franken.

Die Regierung erlässt gemäss Abs. 2 eine Durchführungsverordnung, in welcher sie Näheres zum variablen Beitrag festhält und ihn jeweils in seiner Berechnung und Berechnungsgrundlage transparent und nachvollziehbar darlegt, insbesondere für den Fall, dass die Anzahl der einer anerkannten Religionsgemeinschaft angehörigen Personen nicht aus der Volkszählung ersichtlich und somit ein Abstellen auf die Volkszählung nicht möglich ist.

Art. 15 Abs. 3 Satz 2 hält fest, dass die Regierung privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften auch als Vorrecht eine finanzielle Unterstützung gewähren kann. Diese Bestimmung steht in einer Analogie zu Art. 17 Abs. 1. Denn es handelt sich dabei um einen jährlichen festen Beitrag, den die Regierung nach ihrem Ermessen in Würdigung aller relevanten Umstände festsetzt. Die Bemessungskriterien von Art. 17 können als Rahmen und Leitlinie herangezogen werden: Hinsichtlich einer angemessenen und im Vergleich zu den anerkannten Religionsgemeinschaften verhältnismässigen Finanzierungshöhe ist Art. 17 Abs. 1 als ein gesetzlicher Massstab einschlägig; dessen Höhe von 20 000 Franken ist als Maximum zu

⁵⁰ Siehe https://etab.llv.li/PXWeb/pxweb/de/eTab/eTab__Bev%c3%b6lkerung__Bev%c3%b6lkerungsstruktur/213.001d.px/table/tableViewLayout2/?rxid=154586cd-9b5a-49bb-ad57-10f78e74c86a.

verstehen. Ferner können die Berechnungsgrundlagen und -kriterien der variablen Beiträge an die anerkannten Religionsgemeinschaften gemäss Art. 17 Abs. 2 als eine Leitlinie zur finanziellen Gleichbehandlung dienen und es kann bei der Festsetzung des festen Betrages nebst anderen relevanten Gesichtspunkten insbesondere auf die Zahl der Religionsangehörigen abgestellt werden. Es gilt aber festzuhalten, dass beim Vorrecht einer finanziellen Unterstützung kein variabler Bestandteil oder variabler Betrag und auch keine verbindliche gesetzliche Berechnungsmethode vorgesehen ist, sondern es sich allein um einen jährlichen festen Beitrag handelt, den die Regierung in Ermessensausübung festlegt.

Zu Art. 18

Art. 18 statuiert, dass die jährlichen Beiträge gemäss Art. 17 (also der Grundbeitrag und der variable Beitrag), die das Land an die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften bezahlt, jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres ausgerichtet werden. Diese zeitliche Festlegung ist im Hinblick auf die Finanzplanung und den buchhalterischen Jahresabschluss allseits sinnvoll. Dieselbe Regelung gilt im Übrigen bereits heute für den bestehenden jährlichen Beitrag an die römisch-katholische Landeskirche.⁵¹

Zu Art. 19

Abs. 1 verpflichtet die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften dazu, die ihnen vom Land zugewendeten Beiträge (Art. 17) nur zur Finanzierung ihrer Tätigkeit im Inland zu verwenden. Dies entspricht dem Zweck der staatlichen Beiträge. Sie stammen vom Land und sollen auch hier vor Ort dem Gemeinwesen durch die inländischen Tätigkeiten der Religionsgemeinschaften, die damit unterstützt werden, in einer anderen Form wieder zufließen.

⁵¹ Siehe hierzu Art. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 20. Oktober 1987 über die Ausrichtung von Beiträgen an die römisch-katholische Landeskirche, LGBl. 1987 Nr. 63.

Gemäss Abs. 2 müssen die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften jährlich über ihre Verwendung der staatlichen Beiträge gegenüber der Regierung Rechenschaft ablegen. Sie tun dies, indem sie einen schriftlichen Tätigkeits- und Jahresbericht über ihre wichtigsten Aktivitäten an die Regierung zur Kenntnisnahme übermitteln.

Im Falle einer Bevorrechtung einer privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaft durch finanzielle Unterstützung (Art. 15 Abs. 3 Satz 2) gilt Art. 19 für sie sinngemäss. Das heisst, es trifft sie eine Pflicht zur inländischen Verwendung der finanziellen Unterstützung (Abs. 1) sowie eine Rechenschaftspflicht gegenüber der Regierung mittels Jahres- und Tätigkeitsberichts (Abs. 2).

Zu Art. 20

Die gegenständliche Vorlage betrifft vornehmlich die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Staat im Sinne von „Land Liechtenstein“ und den (vor allem staatlich anerkannten) Religionsgemeinschaften. Art. 20 hält daher klarstellend ausdrücklich fest, dass die bestehenden vermögensrechtlichen Verhältnisse zwischen den Gemeinden und den staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften von der finanziellen Unterstützung auf Landesebene unberührt bleiben. Diese vermögensrechtlichen Verhältnisse, insbesondere die erfolgenden finanziellen Leistungen seitens der Gemeinden an die römisch-katholische Landeskirche aufgrund von hergebrachten Rechtstiteln, bleiben weiterhin bestehen. Dies gilt namentlich bei den finanziellen Zuschüssen der Gemeinden zum pfarreilichen Personalaufwand (wie Pfarr-/Seelsorgerbesoldung und -unterhalt) und zum pfarreilichen Sachaufwand (wie Kirchen- und Pfrundbaulasten). Sie beruhen auf Rechtstiteln wie Patronat, Gesetz⁵² oder Vertrag und müssen separat im Einvernehmen abgelöst, das

⁵² Siehe zum Beispiel das geltende Gesetz vom 12. Februar 1868 über die Regelung der Baukonkurrenzpflicht bei vorkommenden Kirchen- und Pfrundbaulichkeiten, LGBl. 1868 Nr. 1/2.

heisst unter Entschädigung ausser Kraft gesetzt werden (vgl. Art. 38 LV). Dafür stellt die gegenständliche Vorlage als Instrument die Möglichkeit von Verträgen/Vereinbarungen (Art. 23 Abs. 2) zur Verfügung.

Zu Art. 21

Art. 21 statuiert eine Steuerbefreiung von sämtlichen Landes- und Gemeindesteuern für das Vermögen und Einkommen der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften. Die Steuerbefreiung gilt auch für alle mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Gliederungen und Einrichtungen der betreffenden Religionsgemeinschaften, also bei der Landeskirche beispielsweise für das Erzbistum, die Pfarreien, die Orden und Kongregation mit ihren rechtsfähigen Organisationseinheiten oder für rechtsfähige kirchliche Stiftungen.

Die Steuerbefreiung gilt sachlich jedoch nur so weit, wie das Vermögen und Einkommen für den Kult sowie die religiösen und gemeinnützigen Aufgaben der Religionsgemeinschaften bestimmt sind. Denn nur diese religionsgemeinschaftlichen Tätigkeiten werden als durch eine Steuerbefreiung förderungswürdig erachtet. Dies ist bei zum Beispiel bei einer wirtschaftlichen oder vermögensverwalterischen Teiltätigkeit, wie sie eine Religionsgemeinschaft durchaus auch betreiben kann, wenn sie beispielsweise ihre Liegenschaften vermietet, nicht der Fall. Auch die Löhne des kirchlichen bzw. religiösen Personals fallen nicht unter die Steuerbefreiung und werden besteuert.

Art. 21 zählt zum Katalog jener Berechtigungen der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften, welche die Regierung punktuell auch an privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften als ein Vorrecht verleihen kann (Art. 15 Abs. 3).

Zu Art. 22

Art. 22 regelt die Rechtsmittel/Rechtsbehelfe. Er gestattet gegen Entscheidungen der Regierung binnen 14 Tagen ab Zustellung die Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof. Als Anfechtungsobjekt kommen namentlich die (teil-)abweisenden Entscheide über ein Gesuch um staatliche Anerkennung (Art. 8 Abs. 3) oder um Gewährung von Vorrechten (Art. 14 Abs. 2 i.V.m. Art. 8 Abs. 3) infrage. Ebenso können Entscheidungen zum Entzug der staatlichen Anerkennung (Art. 12 Abs. 1) oder zum Entzug von Vorrechten (Art. 16 Abs. 1) das Anfechtungsobjekt bilden.

Zu Art. 23

Art. 23 betrifft „Verträge“ bzw.⁵³ „Vereinbarungen“ mit Religionsgemeinschaften. Die staatliche Anerkennung bewirkt bei einer Religionsgemeinschaft den öffentlich-rechtlichen Status als Körperschaft sui generis mit eigener Rechtspersönlichkeit (Art. 2 Abs. 2 und Art. 9), so dass sie Trägerin von öffentlich-rechtlichen Rechten und Pflichten sein kann. Infolgedessen können diesbezüglich zwischen Staat und anerkannter Religionsgemeinschaft auch (Ausführungs-)Vereinbarungen (Art. 5 Abs. 2) oder Verträge geschlossen werden.

Abs. 1 ermöglicht, dass zwischen der Regierung und staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften Verträge geschlossen werden, die gemeinsame Angelegenheiten betreffen. Das Religionsgemeinschaftengesetz bildet hierfür den verbindlichen Rahmen, so dass solche vertraglichen Regelungen ihm nicht widersprechen dürfen. Die Verträge dürfen und sollen, wo erforderlich, aber weiterführende gemeinsame Regelungen und Ausgestaltungen im Geiste des Religionsgemeinschaftengesetzes und des modernen Religionsverfassungsrechts zulassen.

⁵³ Die terminologische Unterscheidung zwischen „Vertrag“ und „Vereinbarung“ ist nicht gefestigt und uneinheitlich. Häufig bezeichnen „Verträge“ eigenständige Übereinkünfte, während „Vereinbarungen“ eher abgegrenzte Themengebiete konkretisierend regeln.

Abs. 2 äussert sich zur Möglichkeit von Verträgen zwischen Gemeinden und staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften im Rahmen der Gemeindeautonomie. Die vertragschliessende Partei von Seiten der Religionsgemeinschaften kann hierbei auch eine mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Einrichtung und Gliederung, also namentlich eine Pfarrei sein. Diese Vorschrift versteht sich auch als eine Handreichung im Hinblick auf eine künftige vermögensrechtliche Entflechtung zwischen den Gemeinden und der Landeskirche. Sie statuiert denn auch ausdrücklich, dass es den Gemeinden insbesondere freisteht, ihre vermögensrechtlichen Verhältnisse mit der römisch-katholischen Landeskirche vertraglich zu bereinigen. In einigen Gemeinden sind derartige Verträge in der Sache bereits ausgehandelt und erzielt (und werden teilweise praktiziert), aber nie formell in Kraft getreten, da sie an das Konkordat mit dem Heiligen Stuhl⁵⁴ gekoppelt sind, welches nie zu einem Abschluss gebracht werden konnte. Abs. 2 ermöglicht dies nun im Rahmen eines modernen Religionsverfassungsrechts.

Zu Art. 24

Art. 24 regelt die staatliche Erfassung, die Weitergabe an die anerkannten (oder hierzu spezifisch bevorrechteten) Religionsgemeinschaften sowie den allseitigen Schutz von Personendaten. Vorliegend geht es um Personendaten, die hinsichtlich der Religionszugehörigkeit relevant sind. Die Bestimmung steht somit im Spannungsfeld zwischen Datenschutz einerseits und andererseits der Angewiesenheit der Religionsgemeinschaft darauf, Zugang zu einschlägigen Personendaten zu erlangen/haben, um über eine genaue Kenntnis der ihr angehörenden Gläubigen zu verfügen.

⁵⁴ Siehe zu den Gründen für das Nichtzustandekommen des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl oben 2.3.

Gemäss Abs. 1 erfassen die Einwohnerkontrollen der Gemeinden, das Zivilstandsamt und das Ausländer- und Passamt in ihren Registern Daten über die Religionszugehörigkeit von Personen.

Abs. 2 schreibt vor, dass im Zuge dieser Erfassung auch die Einwilligung der betroffenen Personen in die Weitergabe ihrer Daten an die entsprechende Religionsgemeinschaft abzuklären ist. Eine vergleichbare Bestimmung findet sich in Art. 6 Abs. 2 für Personen, die sich in öffentlichen Anstalten und Einrichtungen befinden. Die Einwilligung bzw. das Einverständnis der individuellen betroffenen Person in die Weitergabe ihrer Daten ist in diesen Fällen entscheidend. Wird keine Einwilligung erteilt, gilt dies gleichviel wie eine Ablehnung, so dass eine Weitergabe der Daten untersagt ist. Die Einwilligung ist zwecks rechtlicher Klarheit, Sicherheit und Beweisbarkeit schriftlich samt Unterschriftsleistung zu dokumentieren.

Sofern eine Einwilligung vorliegt, erhalten gemäss Abs. 3 die staatlich anerkannten (oder hierzu spezifisch bevorrechteten) Religionsgemeinschaften vom Zivilstandsamt und den Einwohnerkontrollen der Wohnsitzgemeinden diejenigen Daten, die sie zur Erfassung ihrer Mitglieder und zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Hierzu gehören voraussichtlich insbesondere Name, Geburtsdatum, Wohnadresse. Zur Verfügung gestellt werden soll aber nur ein Minimum an Daten, das für die Religionsgemeinschaften zur Mitgliedererfassung und Aufgabenerfüllung unverzichtbar ist, nichts darüber hinaus.

Abs. 3 zählt zum Katalog jener Berechtigungen der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften, welche die Regierung punktuell auch an privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften als ein Vorrecht verleihen kann (Art. 15 Abs. 3).

Abs. 3 verpflichtet überdies die Religionsgemeinschaften bei der Bearbeitung von Personendaten die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung zu beachten.

Zu Art. 25

Art. 25 ermächtigt die Regierung zum Erlass der im Zusammenhang mit der gegenständlichen Vorlage notwendigen Durchführungsverordnungen. Dies sind insbesondere durchführende Bestimmungen über die Rechtspersönlichkeit von Einrichtungen und Gliederungen von staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften (Art. 2 Abs. 2) sowie über die Bemessung des jährlichen variablen Beitrags (Art. 17 Abs. 2).

Zu Art. 26

Art. 26 zählt die Rechtsakte auf, die aufgrund der gegenständlichen Vorlage aufzuheben sind. Aufzuheben ist das Gesetz vom 20. Oktober 1987 über die Ausrichtung von Beiträgen an die römisch-katholische Landeskirche sowie zwei weitere Gesetze, mit welchem das genannte Gesetz in den Jahren 1994 und 1998 abgeändert wurde. Diese Gesetze können aufgehoben werden, weil künftig die Ausrichtung von Beiträgen an die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften, und somit auch an die römisch-katholische Landeskirche, in den Art. 17 ff. des Religionsgemeinschaftengesetzes geregelt wird.

Zu Art. 27

Art. 27 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

4.3 Abänderung des Schulgesetzes**Zu Art. 1**

Die Norm äussert sich zur Aufgabe der öffentlichen Schulen bei der Bildung und Erziehung. Es werden sprachliche Anpassungen vorgenommen, indem „Kirche“ zu „staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften“ geändert und verallgemeinert wird. Ebenso wird neu anstatt von „christlichen Grundsätzen“ von „religiösen und moralischen Grundsätzen“ bei der Erziehung gesprochen. Zwar sind vorerst nur Anerkennungen von christlichen Kirchen geplant und absehbar, aber durch das

Adjektiv „religiös“ wird der Normwortlaut für alles Künftige einschränkungslos offengehalten. Das Adjektiv „moralisch“ berücksichtigt daneben gleichwertig jeglichen nicht-religiösen Standpunkt im Rahmen der negativen Religionsfreiheit, welche dazu berechtigt, überhaupt keiner Religion zugehören zu müssen.

Zu Art. 8 Abs. 3

Diese Bestimmung betrifft die Lehrpläne. In Abs. 3 wird „Kirche“ sprachlich zu „Religionsgemeinschaft“ angepasst bzw. verallgemeinert. Ebenso werden die „kirchlichen Organe“ zu „Organen der betreffenden Religionsgemeinschaft“ geändert.

Die Lehrpläne für den konfessionellen Religionsunterricht, der im Rahmen der für „Ethik und Religionen“ staatlich festgesetzten Wochenstunden stattfindet, werden von der Religionsgemeinschaft (neu formuliert:) „erstellt“. Die bisherige Formulierung mit „erlassen“ klingt irreführenderweise nach Rechtsetzung, was hier aber nicht gemeint ist. Die Erstellung erfolgt im Rahmen der Religionsfreiheit grundsätzlich frei, aber in Rücksprache mit dem Schulamt. Es sind dabei zwingend und unabhängig von der jeweiligen Religionsgemeinschaft die Lernziele des Fachs „Ethik und Religionen“ zu erfüllen, jeweils mit Vertiefungen und/oder Ergänzungen des eigenen Glaubens. Diesbezüglich prüft das Schulamt die Lehrpläne. Dadurch wird, wie Abs. 3 ausdrücklich festhält, sichergestellt, dass die Lernziele aus dem Fach „Ethik und Religionen“ abgedeckt sind. Das Schulamt ist daher über den Lehrplan bzw. dessen Änderungen rechtzeitig zu informieren, damit es auf allfällige problematische Punkte im Zusammenhang mit der staatlichen Schulgesetzgebung hinweisen und auf eine Lösung hinwirken kann. Die Regierung macht die definitiven Lehrpläne bekannt.

Der Artikel sieht unverändert wie bisher vor, dass den zuständigen Organen der betreffenden Religionsgemeinschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist, bevor der Staat eine Festsetzung oder Änderung der Wochenstundenzahl für den Religionsunterricht vornimmt.

4.4 Abänderung des Lehrerdienstgesetzes

Vorbemerkungen zu Art. 44 bis 46

Die Art. 44 bis 46 Lehrerdienstgesetz⁵⁵ werden ersatzlos gestrichen. Sie enthalten „besondere Vorschriften für kirchliches Lehrpersonal“, die mit der Neuordnung durch das Religionsgemeinschaftengesetz an dieser Stelle so nicht mehr erforderlich sind.

Zu Art. 44

Die hier enthaltene Aufzählung jener Artikel des Lehrerdienstgesetzes, die auch auf kirchliches Lehrpersonal anwendbar sind, kann künftig entfallen. Denn die Neuordnung sieht vor, dass alle Religionslehrpersonen als reguläre Lehrpersonen beim Land Liechtenstein bzw. Schulamt angestellt sind. Somit unterstehen sie regulär den Bestimmungen des Lehrerdienstgesetzes.

Zu Art. 45

Die Berechtigung des Religionslehrpersonals zur Teilnahme an den Weiterbildungsveranstaltungen des Landes muss nicht mehr gesondert geregelt werden, da für sie als reguläre Lehrpersonen die Bestimmungen des Lehrerdienstgesetzes gelten, insbesondere Art. 19 Bst. e LdG zu „beruflicher und persönlicher Weiterbildung“ im Rahmen des Dienstauftrags.

Zu Art. 46

Die Aufsicht über den religiösen Unterricht bedarf künftig an dieser Stelle keiner besonderen Normierung mehr. Denn es gilt die reguläre staatliche Aufsicht der Schulbehörden, wie sie von der Schulgesetzgebung festgelegt ist, insbesondere in Art. 30 ff. LdG.

⁵⁵ Gesetz vom 26. November 2003 über das Dienstverhältnis der Lehrer (Lehrerdienstgesetz, LdG), LGBl. 2004 Nr. 4.

4.5 Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches

Im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch⁵⁶ sind durchgehend die bestehenden (einschränkenden) Formulierungen mit „Kirche“ auf (erweitert) „Religionsgemeinschaften“ anzupassen.

4.6 Abänderung des Strafgesetzbuches

Im Strafgesetzbuch werden durchgehend die bestehenden Formulierungen „Kirche und Religionsgemeinschaft“ bzw. „Kirche und Religionsgesellschaft“ angepasst auf die Bezeichnung „Religionsgemeinschaft“.

4.7 Abänderung des Subventionsgesetzes

Zu Anhang Ziff. 17.1

Die derzeitige Formulierung „Christliche Religionsgemeinschaften“ im Subventionsgesetz⁵⁷ im Anhang zu den Subventionssätzen wird neu zu „Staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften“ geändert. Somit ist sie künftighin offen genug gehalten, um auch nicht-christliche Religionsgemeinschaften subventionsrechtlich zu erfassen.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die gegenständliche Vorlage errichtet in der liechtensteinischen Rechtsordnung ein pluralistisches Religionsverfassungsrecht für alle Religionsgemeinschaften. Dieses System löst das bisherige Staatskirchenrecht ab, bei welchem allein die römisch-katholische Landeskirche das staatskirchenrechtliche Gegenüber des Staa-

⁵⁶ Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, LR-Nr. 210.0.

⁵⁷ Gesetz vom 3. Juli 1991 über die Ausrichtung von Landessubventionen (Subventionsgesetz), LGBl. 1991 Nr. 71.

tes darstellte. Die Neuordnung bedingt eine Änderung und Ergänzung der Verfassung an ihren religionsrelevanten Stellen (allen voran Art. 37 und 38 LV). Gestützt hierauf regelt das neue Religionsgemeinschaftengesetz als künftighin zentraler Erlass die rechtlichen Beziehungen des Staates zu den (vor allem staatlich anerkannten) Religionsgemeinschaften. Im rechtlichen Rahmen des Religionsgemeinschaftengesetzes werden Durchführungsverordnungen erlassen, Ausführungsvereinbarungen und allenfalls weitere Verträge mit Religionsgemeinschaften geschlossen werden.

Das Religionsverfassungsrecht ist hauptsächlich nationales Recht, so dass ein Staat es autonom ausgestalten kann. Dabei ist er allerdings insofern an für ihn geltendes internationales Recht gebunden, als dieses gewisse völkerrechtliche Minimalstandards garantiert, unter die nicht zurückgegangen werden darf. Im vorliegenden Zusammenhang für Liechtenstein ist vor allem und exemplarisch die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit gemäss Art. 9 EMRK einschlägig, welche in Verbindung mit Art. 14 EMRK eine Diskriminierung bzw. Benachteiligung insbesondere aus Gründen der Religion verbietet. Aus dieser Sicht ist die heute in Liechtenstein bestehende Rechtslage mit nur einer einzigen staatlich anerkannten Landeskirche zweifelhaft. Daher ist mit der gegenständlichen Vorlage eine rechtliche Ordnung zu schaffen für eine künftige (abgestufte) Gleichbehandlung aller Religionsgemeinschaften in Liechtenstein im Hinblick namentlich auf ihre staatliche Anerkennung und Finanzierung.

6. AUSWIRKUNGEN AUF DIE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Die gegenständliche Vorlage verfolgt vorrangig die Zielsetzung, dass künftig auf der Grundlage der Verfassung und insbesondere durch das neue Religionsgemeinschaftengesetz eine Gleichbehandlung der Religionsgemeinschaften in Liechten-

stein gewährleistet und verwirklicht werden kann.⁵⁸ Insbesondere sollen Voraussetzungen, Verfahren und Rechtswirkungen der staatlichen Anerkennung von Religionsgemeinschaften normiert sowie ein abgestuftes Anerkennungsregime eingerichtet werden. Ab Inkrafttreten der Vorlage wird nicht mehr nur der römisch-katholischen Landeskirche eine staatliche Anerkennung zuteil, sondern auch andere Kirchen werden per Gesetz staatlich anerkannt. Zudem wird weiteren Religionsgemeinschaften das Verfahren zur staatlichen Anerkennung offenstehen.

Es wird daher erwartet, dass die Regierungsvorlage Auswirkungen auf die Umsetzung folgender UNO-Nachhaltigkeitsziele (SDGs) haben wird:

- SDG 10 („Weniger Ungleichheiten“): Gemäss dessen Unterziel 10.2 sind alle Menschen u.a. unabhängig von ihrer Religion zu Selbstbestimmung zu befähigen und etwa ihre soziale und politische Inklusion zu fördern. Zudem bestimmt Unterziel 10.3, dass Chancengleichheit zu gewährleisten und Ungleichheit der Ergebnisse zu reduzieren ist, namentlich durch die Abschaffung diskriminierender Gesetze, Politiken und Praktiken und durch die Förderung geeigneter gesetzgeberischer, politischer und sonstiger Massnahmen in dieser Hinsicht.
- SDG 16 („Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“): Gemäss dessen Unterziel 16.b sind nichtdiskriminierende Rechtsvorschriften und Politiken zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung zu fördern und durchzusetzen.

Aufgrund der oben geschilderten Änderungen, welche die Vorlage mit sich bringen wird, geht die Regierung davon aus, dass sich das vorliegende Gesetzesprojekt positiv auf die Umsetzung beider genannten SDGs auswirken wird. Gleichzeitig wird nicht mit negativen Auswirkungen auf die SDGs gerechnet. Die Regierung kommt

⁵⁸ Siehe hierzu oben 3.1.4.

daher zum Schluss, dass die Vorlage die Nachhaltigkeit im Sinne der SDGs verbessert.

7. REGIERUNGSVORLAGEN

7.1 Verfassungsgesetz über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921

Verfassungsgesetz

vom ...

über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 15

Der Staat wendet seine besondere Sorgfalt dem Erziehungs- und Bildungswesen zu. Dieses ist so einzurichten und zu verwalten, dass aus dem Zusammenwirken von Familie, Schule und staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften der heranwachsenden Jugend eine religiös-sittliche Bildung, vaterländische Gesinnung und künftige berufliche Tüchtigkeit zu eigen wird.

Art. 16 Abs. 1 und 4

1) Das gesamte Erziehungs- und Bildungswesen steht unter staatlicher Aufsicht.

4) Aufgehoben

Art. 37 Abs. 2 und 3

2) Die römisch-katholische Kirche ist die Landeskirche und genießt als solche den vollen Schutz des Staates.

3) Die Religionsgemeinschaften entfalten sich innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung in der Erfüllung ihrer religiösen Aufgaben frei von staatlichen Eingriffen. Im Übrigen werden die Beziehungen des Staates zu den Religionsgemeinschaften durch Gesetz und Vertrag geregelt.

Art. 38

Das Eigentum und alle anderen Vermögensrechte der Religionsgemeinschaften an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögenheiten sind gewährleistet.

Art. 39

Der Genuss der staatsbürgerlichen und politischen Rechte ist vom Religionsbekenntnisse unabhängig; den staatsbürgerlichen Pflichten darf durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen.

Art. 54 Abs. 3

3) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

Art. 108 Abs. 2

2) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

II.

Inkrafttreten

Dieses Verfassungsgesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

7.2 Gesetz über die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften

Gesetz

vom ...

über die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften (Religionsgemeinschaftengesetz; RelGG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Geltungsbereich

1) Dieses Gesetz regelt die Beziehungen zwischen dem Staat und den staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften.

2) Es findet auf privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften insoweit Anwendung, als sich dies aus dem Gesetz ergibt.

3) Vorbehalten bleiben die in Spezialgesetzen enthaltenen Bestimmungen.

Art. 2

Staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften

1) Als staatlich in der ihnen eigenen Verfassung und Organisation anerkannte Religionsgemeinschaften gelten:

- a) die römisch-katholische Landeskirche;
- b) die evangelische Kirche;
- c) die evangelisch-lutherische Kirche;
- d) andere Religionsgemeinschaften, sofern sie nach Massgabe von Art. 7 ff. anerkannt wurden.

2) Staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften sind Körperschaften mit rechtlicher Selbständigkeit und eigener Rechtspersönlichkeit. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt auch ihren hiermit ausgestatteten Einrichtungen und Gliederungen zu. Die Regierung regelt das Nähere über dieselben mit Verordnung.

3) Alle nicht staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften unterstehen dem Privatrecht.

Art. 3

Bezeichnungen

Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

II. Religionsmündigkeit, Religionsunterricht und Seelsorge in öffentlichen Anstalten und Einrichtungen

Art. 4

Religionsmündigkeit

- 1) Religionsmündig ist, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat.

- 2) Wer religionsmündig ist, entscheidet selbständig über sein religiöses Bekenntnis und seine Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft.

Art. 5

Konfessioneller Religionsunterricht

- 1) An den Volksschulen wird im Fachbereich „Natur, Mensch, Gesellschaft“ das überkonfessionelle Fach „Ethik und Religionen“ unterrichtet. Es kann im Zusammenwirken mit den staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften in Form von konfessionellem Religionsunterricht angeboten werden.

- 2) Die Organisation und Durchführung des konfessionellen Religionsunterrichts innerhalb des Faches „Ethik und Religionen“ erfolgt in Übereinstimmung mit der geltenden Schulgesetzgebung und ist in einer Ausführungsvereinbarung zwischen der Regierung und der betreffenden Religionsgemeinschaft zu regeln.

- 3) Der gesetzliche Vertreter des Kindes bestimmt bis zur Erreichung der Religionsmündigkeit über dessen Teilnahme am überkonfessionellen oder konfessionellen Unterricht im Rahmen des Faches „Ethik und Religionen“.

Art. 6

Seelsorge in öffentlichen Anstalten und Einrichtungen

1) Die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften haben das Recht, in den öffentlichen Anstalten und Einrichtungen, wie Krankenhaus, Gefängnis und Heimen, die Seelsorge auszuüben.

2) Die Anstaltsleitung stellt den Seelsorgern die dazu erforderlichen Personendaten zur Verfügung, wenn die betreffende Person dazu ihr Einverständnis erklärt hat.

**III. Anerkennung und Vorrechte privatrechtlich organisierter
Religionsgemeinschaften**

A. Anerkennung privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften

Art. 7

Voraussetzungen

1) Privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften werden staatlich anerkannt, wenn sie:

- a) seit mehr als 20 Jahren im Land gewirkt haben;
- b) mindestens 200 Mitglieder zählen, die ihren Wohnsitz im Inland haben;
- c) über eine stabile Organisationsstruktur mit vertretungsberechtigten Organen und schriftlichen Statuten nach Abs. 2 verfügen; und
- d) die staatliche Rechtsordnung respektieren.

2) Die Statuten müssen folgenden Mindestinhalt aufweisen:

- a) Name der Religionsgemeinschaft, welcher so beschaffen sein muss, dass er Verwechslungen mit bestehenden staatlich anerkannten oder privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften oder deren Einrichtungen und Gliederungen ausschliesst;
- b) Darstellung der sich aus der Religionslehre ergebenden Zwecke und Ziele der Religionsgemeinschaft sowie der Rechte und Pflichten der Angehörigen der Religionsgemeinschaft;
- c) Bekenntnis, wonach der Religionsfrieden respektiert wird und wonach eine Beteiligung am interreligiösen, intrareligiösen oder ökumenischen Dialog erfolgt und derselbe gefördert wird;
- d) Bestimmungen betreffend die Begründung und die Beendigung der Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft;
- e) Art der Bestellung der Organe der Religionsgemeinschaft sowie deren Wirkungskreis und Verantwortlichkeit;
- f) Art und Bestellung des ordentlichen Seelsorgers und sonstiger Funktionäre und Vertreter sowie deren Rechte und Pflichten;
- g) Art der Aufbringung der für die Erfüllung der wirtschaftlichen Bedürfnisse der Religionsgemeinschaft erforderlichen Mittel;
- h) Bestimmungen für den Fall der Beendigung der Rechtspersönlichkeit, wobei insbesondere sicherzustellen ist, dass die Religionsgemeinschaft ihren Verbindlichkeiten ordnungsgemäss nachkommt und das Vermögen der Religionsgemeinschaft nicht für Zwecke verwendet wird, die den Voraussetzungen der staatlichen Anerkennung widersprechen; und
- i) Verfahren bei Änderung der Statuten.

Art. 8

Verfahren

1) Privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften, die staatlich anerkannt werden wollen, haben der Regierung ein entsprechendes Gesuch zu unterbreiten. Dem Gesuch sind die zum Nachweis der Voraussetzungen nach Art. 7 erforderlichen Unterlagen beizulegen.

2) Unvollständige Gesuche werden unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Vervollständigung an die Religionsgemeinschaft zurückgesandt. Bei ungenutztem Ablauf der Frist gilt das Gesuch als zurückgezogen.

3) Die Regierung hat binnen sechs Monaten über die Anerkennung der Religionsgemeinschaft zu entscheiden und die allenfalls von ihr zu erfüllenden Auflagen festzulegen. Das Verfahren ist, ausser bei Mutwilligkeit, gebührenfrei.

Art. 9

Rechtswirkungen

Die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften wie auch ihre mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtungen und Gliederungen geniessen die mit der staatlichen Anerkennung verbundenen Rechte.

Art. 10

Jährliche Gespräche

Das zuständige Ministerium führt in der Regel einmal jährlich mit den leitenden Organen und gegebenenfalls weiteren Vertretern der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften Gespräche.

Art. 11

Beendigung der staatlichen Anerkennung

1) Die staatliche Anerkennung als Religionsgemeinschaft wird beendet durch:

- a) Auflösung der Religionsgemeinschaft;
- b) Verzicht auf die staatliche Anerkennung; oder
- c) Entzug der staatlichen Anerkennung.

2) Den Verzicht nach Abs. 1 Bst. b hat die Religionsgemeinschaft gegenüber der Regierung schriftlich zu erklären.

Art. 12

Entzug der staatlichen Anerkennung

1) Die Regierung hat einer staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. d die Anerkennung zu entziehen, wenn:

- a) die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung nicht mehr gegeben sind;
oder
- b) die Religionsgemeinschaft die für sie festgelegten Auflagen nicht erfüllt.

2) Die Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung sind insbesondere nicht mehr gegeben, wenn die Religionsgemeinschaft:

- a) eine der massgeblichen Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr erfüllt;
- b) während mindestens einem Jahr keine handlungsfähigen Organe mehr besitzt;
- c) in schwerwiegender Weise gegen die Rechtsordnung verstösst; oder

d) trotz Aufforderung zu statutenkonformem Verhalten weiterhin die eigenen Statuten verletzt.

Art. 13

Information der Öffentlichkeit

1) Die Regierung informiert die Öffentlichkeit über rechtskräftige staatliche Anerkennungen von Religionsgemeinschaften sowie die Beendigung, insbesondere den Entzug von Anerkennungen.

2) Sie führt online eine frei zugängliche Liste aller staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften gemäss Art. 2 dieses Gesetzes.

B. Vorrechte privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften

Art. 14

Voraussetzungen

1) Die Regierung kann einer privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaft Vorrechte nach diesem Gesetz gewähren, wenn sie:

- a) gesellschaftliche Bedeutung hat; und
- b) die staatliche Rechtsordnung respektiert.

2) Die privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaft hat der Regierung ein Gesuch zu unterbreiten, in dem sie die nachgesuchten Vorrechte zu bezeichnen hat. Art. 8 findet sinngemäss Anwendung.

Art. 15

Inhalt

1) Die Regierung legt die der privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaft verliehenen Vorrechte und die allenfalls von ihr zu erfüllenden Auflagen fest.

2) Art. 10 findet auf privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften, denen Vorrechte gewährt werden, sinngemäss Anwendung.

3) Die Regierung kann der privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaft Rechte nach Art. 5 und 6 sowie 24 Abs. 3 zuerkennen und ihr finanzielle Vergünstigungen nach Art. 21 gewähren. Zudem kann sie sie finanziell unterstützen; Art. 18 und 19 sind sinngemäss anwendbar.

Art. 16

Entzug der Vorrechte

1) Die Regierung hat der privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaft die ihr zuerkannten Vorrechte zu entziehen, wenn:

- a) die Voraussetzungen für die Zuerkennung nicht mehr gegeben sind; oder
- b) die privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaft die für sie festgelegten Auflagen nicht erfüllt.

2) Die Voraussetzungen für die zuerkannten Vorrechte sind bei einer Religionsgemeinschaft insbesondere nicht mehr gegeben, wenn einer der Tatbestände nach Art. 12 Abs. 2 vorliegt.

IV. Finanzielle Unterstützung der Religionsgemeinschaften

A. Beiträge

Art. 17

Grundbeitrag und variabler Beitrag

1) Jede staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft erhält vom Land einen jährlichen Grundbeitrag in Höhe von 20 000 Franken.

2) Zusätzlich erhält jede staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft vom Land jährlich pro einhundert angehörig Personen einen Beitrag von 1000 Franken. Grundlage für die Ermittlung der Anzahl der einer anerkannten Religionsgemeinschaft angehörig Personen ist in der Regel die letzte publizierte amtliche Volkszählung. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 18

Ausrichtung

Das Land richtet den staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften die Beiträge nach Art. 17 jeweils zu Beginn des Kalenderjahres aus.

Art. 19

Verwendung und Berichterstattung

1) Die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften haben die Beiträge des Landes zur Finanzierung ihrer Tätigkeit im Inland zu verwenden.

2) Sie haben der Regierung jährlich Rechenschaft über die Verwendung der Beiträge abzulegen, indem sie ihr in Form eines Tätigkeits- sowie Jahresberichtes über ihre wichtigsten Aktivitäten Bericht erstatten.

Art. 20

Gemeinden

Die bestehenden vermögensrechtlichen Verhältnisse zwischen den Gemeinden und den staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften, insbesondere die erfolgenden finanziellen Leistungen, bleiben von der finanziellen Unterstützung auf Landesebene unberührt.

B. Finanzielle Vergünstigungen

Art. 21

Steuerbefreiung

Das Vermögen und Einkommen der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften sind, soweit sie für den Kult sowie die religiösen und gemeinnützigen Aufgaben der Religionsgemeinschaften bestimmt sind, von sämtlichen Landes- und Gemeindesteuern befreit.

V. Rechtsmittel

Art. 22

Beschwerde

Gegen Entscheidungen der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

VI. Verträge

Art. 23

Verträge mit Religionsgemeinschaften

1) Die Regierung kann mit staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften gemeinsame Angelegenheiten vertraglich regeln, soweit sie durch dieses Gesetz nicht geregelt sind.

2) Die Gemeinden können im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie mit staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften oder deren mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtungen und Gliederungen Verträge abschliessen. Den Gemeinden steht es insbesondere frei, ihre vermögensrechtlichen Verhältnisse mit der römisch-katholischen Landeskirche vertraglich zu bereinigen.

VII. Datenerfassung, -weitergabe und -schutz

Art. 24

Grundsatz

1) Die Einwohnerkontrollen der Gemeinden, das Zivilstandsamt und das Ausländer- und Passamt erfassen in ihren Registern Daten über die Religionszugehörigkeit von Personen.

2) Im Zuge dieser Erfassung ist auch die Einwilligung der betroffenen Personen in die Weitergabe ihrer Daten an die entsprechende Religionsgemeinschaft abzuklären.

3) Sofern eine Einwilligung vorliegt, erhalten die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften vom Zivilstandsamt und den Einwohnerkontrollen der Wohnsitzgemeinden die Daten, die sie zur Erfassung ihrer Mitglieder und zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Die Religionsgemeinschaften haben bei der Bearbeitung von Personendaten die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung zu beachten.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 25

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen, insbesondere über:

- a) die Rechtspersönlichkeit von Einrichtungen und Gliederungen von staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften (Art. 2 Abs. 2);
- b) die Bemessung des jährlichen variablen Beitrags (Art. 17 Abs. 2).

Art. 26

Aufhebung bisherigen Rechts

1) Es werden aufgehoben:

- a) Gesetz vom 20. Oktober 1987 über die Ausrichtung von Beiträgen an die römisch-katholische Landeskirche, LGBl. 1987 Nr. 63;
- b) Gesetz vom 24. November 1994 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Ausrichtung von Beiträgen an die römisch-katholische Landeskirche, LGBl. 1994 Nr. 83;
- c) Gesetz vom 16. Dezember 1998 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Ausrichtung von Beiträgen an die römisch-katholische Landeskirche, LGBl. 1999 Nr. 48.

Art. 27

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

7.3 Gesetz über die Abänderung des Schulgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Schulgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Schulgesetz (SchulG) vom 15. Dezember 1971, LGBI. 1972 Nr. 7, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1

Aufgabe

Die öffentlichen Schulen dienen im Zusammenwirken mit Familie und staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften der Bildung und Erziehung der heranwachsenden Jugend. In diesem Sinne fördern sie die harmonische Entwicklung der intellektuellen, sittlichen und körperlichen Kräfte des jungen Menschen und sind bestrebt, ihn nach religiösen und moralischen Grundsätzen zu einem selbständigen, verantwortungsbewussten und den beruflichen Anforderungen des Lebens gewachsenen Menschen und Glied des Volkes und Staates zu erziehen.

Art. 8 Abs. 3

3) Die Lehrpläne für den konfessionellen Religionsunterricht werden hinsichtlich des Lehrstoffes und seiner Aufteilung auf die einzelnen Schulstufen von der betreffenden Religionsgemeinschaft in Rücksprache mit dem Schulamt erstellt und von der Regierung bekanntgemacht. Dabei wird sichergestellt, dass die Lernziele aus dem Fach „Ethik und Religionen“ ebenfalls abgedeckt sind. Den zuständigen Organen der betreffenden Religionsgemeinschaft ist vor der Festsetzung und vor jeder Änderung der Wochenstundenzahl Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

II.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

7.4 Gesetz über die Abänderung des Lehrerdienstgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Lehrerdienstgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 26. November 2003 über das Dienstverhältnis der Lehrer (Lehrerdienstgesetz, LdG), LGBl. 2004 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 44 bis 46

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

7.5 Gesetz über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, im Fürstentum Liechtenstein eingeführt auf Grund der Fürstlichen Verordnung vom 18. Februar 1812, ASW, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 154 Abs. 2

2) Vertretungshandlungen und Einwilligungen eines Elternteiles, die die Änderung des Vornamens oder des Familiennamens, den Eintritt in eine Religionsgemeinschaft und den Austritt aus einer solchen, die Übergabe in fremde Pflege, den Erwerb einer Staatsangehörigkeit oder den Verzicht auf eine solche, die vorzeitige Lösung eines Lehr-, Ausbildungs- oder Dienstvertrages und die Anerkennung der Vaterschaft betreffen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des anderen Elternteiles. Dies gilt nicht für die Entgegennahme von Willenserklärungen und Zustellstücken.

§ 1454

Gegen wen

Die Verjährung und Ersitzung kann gegen alle Privatpersonen, welche ihre Rechte selbst auszuüben fähig sind, stattfinden. Gegen Mündel und Pflegebefohlene; gegen staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften, Gemeinden und andere moralische Körper; gegen Verwalter des öffentlichen Vermögens und gegen diejenigen, welche ohne ihr Verschulden abwesend sind, wird sie nur unter den unter (§§ 1494, 1472 und 1475) folgenden Beschränkungen gestattet.

ausserordentliche

§ 1472

Gegen den Fiskus, das ist, gegen die Verwalter der Staatsgüter und des Staatsvermögens, insoweit die Verjährung Platz greift (§§ 287, 289 und 1456 und 1457), ferner gegen die Verwalter der Güter staatlich anerkannter Religionsgemeinschaften, Gemeinden und anderer erlaubten Körper, reicht die gemeine ordentliche Ersitzungszeit nicht zu. Der Besitz beweglicher Sachen, sowie auch der Besitz der unbeweglichen oder der darauf ausgeübten Dienstbarkeiten und anderer Rechte, wenn sie auf den Namen des Besitzers den öffentlichen Büchern einverleibt sind, muss durch sechs Jahre fortgesetzt werden. Rechte solcher Art, die auf den Namen des Besitzers in die öffentlichen Büchern nicht einverleibt sind, und alle übrigen Rechte lassen sich gegen den Fiskus und die hier angeführten begünstigten Personen nur durch den Besitz von 40 Jahren erwerben.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

7.6 Gesetz über die Abänderung des Strafgesetzbuchs

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Strafgesetzbuches

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Strafgesetzbuch (StGB) vom 24. Juni 1987, LGBI. 1988 Nr. 37, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 74 Abs. 1 Ziff. 4

1) Im Sinne dieses Gesetzes ist:

4. Beamter: jeder, der bestellt ist, im Namen des Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes, ausgenommen einer Religionsgemeinschaft, als deren Organ allein oder gemeinsam mit einem anderen Rechtshandlungen vorzunehmen, oder sonst mit Aufgaben der Landes- oder Gemeindeverwaltung betraut ist; als Beamter gilt auch, wer nach einem anderen Gesetz oder auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung bei einem Einsatz im Inland einem liechtensteinischen Beamten gleichgestellt ist;

§ 117 Abs. 2 Satz 1

2) Wird eine strafbare Handlung gegen die Ehre wider einen Beamten oder wider einen Seelsorger einer im Inland bestehenden Religionsgemeinschaft während der Ausübung seines Amtes oder Dienstes begangen, so hat der öffentliche Ankläger den Täter mit Ermächtigung des Verletzten und der diesem vorgesetzten Stelle innerhalb der sonst dem Verletzten für das Verlangen nach Verfolgung offenstehenden Frist zu verfolgen. ...

§ 126 Abs. 1 Ziff. 1

1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer eine Sachbeschädigung begeht

1. an einer Sache, die dem Gottesdienst oder der Verehrung durch eine im Inland bestehende Religionsgemeinschaft gewidmet ist,

§ 128 Abs. 1 Ziff. 2

1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer einen Diebstahl begeht

2. in einem der Religionsübung dienenden Raum oder an einer Sache, die dem Gottesdienst oder der Verehrung durch eine im Inland bestehende Religionsgemeinschaft gewidmet ist,

§ 188

Herabwürdigung religiöser Lehren

Wer öffentlich eine Person oder eine Sache, die den Gegenstand der Verehrung einer im Inland bestehenden Religionsgemeinschaft bildet, oder eine Glaubenslehre, einen gesetzlich zulässigen Brauch oder eine gesetzlich zulässige Einrichtung einer solchen Religionsgemeinschaft unter Umständen herabwürdigt oder verspottet, unter denen sein Verhalten geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 189

Störung einer Religionsausübung

1) Wer mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt den gesetzlich zulässigen Gottesdienst oder einzelne solche gottesdienstliche Handlungen einer im Inland bestehenden Religionsgemeinschaft hindert oder stört, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

2) Wer

1. an einem Ort, der der gesetzlich zulässigen Religionsübung einer im Inland bestehenden Religionsgemeinschaft gewidmet ist,
2. bei dem gesetzlich zulässigen öffentlichen Gottesdienst oder einzelnen gesetzlich zulässigen öffentlichen gottesdienstlichen Handlungen einer im Inland bestehenden Religionsgemeinschaft oder
3. mit einem dem gesetzlich zulässigen Gottesdienst einer im Inland bestehenden Religionsgemeinschaft unmittelbar gewidmeten Gegenstand

auf eine Weise Unfug treibt, die geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 321 Abs. 1

1) Wer in der Absicht, eine durch ihre Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, zu einer Rasse, einem Volk, einem Volksstamm oder einem Staat bestimmte Gruppe als solche ganz oder teilweise zu vernichten, Mitglieder der Gruppe tötet, ihnen schwere körperliche (§ 84 Abs. 1) oder seelische Schäden zufügt, die Gruppe Lebensbedingungen unterwirft, die geeignet sind, den Tod aller Mitglieder oder eines Teiles der Gruppe herbeizuführen, Massnahmen verhängt, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind, oder Kinder der Gruppe mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt in eine andere Gruppe überführt, ist mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

7.7 Gesetz über die Abänderung des Subventionsgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Subventionsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 3. Juli 1991 über die Ausrichtung von Landessubventionen (Subventionsgesetz), LGBI. 1991 Nr. 71, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Anhang Ziff. 17.1

17. 1 Staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften V

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.